

# Gasschutz und Luftschutz

BERLIN,  
IM DEZEMBER 1936

NR. 12  
6. JAHRGANG

ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE GEBIET DES GAS-UND LUFTSCHUTZES DER ZIVILBEVÖLKERUNG  
**MITTEILUNGSBLATT AMTLICHER NACHRICHTEN**

*In sämtlichen Aufsätzen handelt es sich um die persönlichen Ansichten der Verfasser und nicht um Anschauungen dienstlicher Stellen.*

## Luftschutz in Österreich

Generalmajor d. R. Ing. Eduard Küchler, Ehrenpräsident des Österreichischen Luftschutzbundes und Präsident der Gemischten Luftschutzkommission, Wien

Der moderne Luftkrieg zwingt alle Staaten, Vorkehrungen zum Schutze des Landes gegen Fliegerangriffe zu treffen. Die Frage, ob für ein bestimmtes Land die Gefahr eines Luftkrieges aktuell oder nicht aktuell erscheint, darf hierbei keine Rolle spielen. Die Luftwaffe besteht, und der Luftschutz bildet daher heute einen wichtigen Teil der Landesverteidigung. Das Neue am Luftschutz ist nur, daß er nicht eine rein militärische Angelegenheit darstellt, sondern das ganze Volk angeht.

Der moderne Luftkrieg beschränkt sich nicht auf Kampfhandlungen an der Front, er trägt den Kampf vielmehr tief ins Hinterland hinein. Städte im Landesinneren, wichtige Verkehrsanlagen, lebenswichtige Betriebe können Luftangriffsziele bilden, und damit wird auch die zivile Bevölkerung in den Kampf mit hineingezogen.

Die Organisierung des Luftschutzes setzt daher voraus, daß alle Volksschichten die gemeinsame Gefahr erkennen und den einheitlichen, geschlossenen Willen haben, dieser Gefahr entgegenzutreten. Zu der aktiven militärischen Luftabwehr müssen passive Hilfsmaßnahmen treten, die eine intensive Mitwirkung der Bevölkerung erfordern.

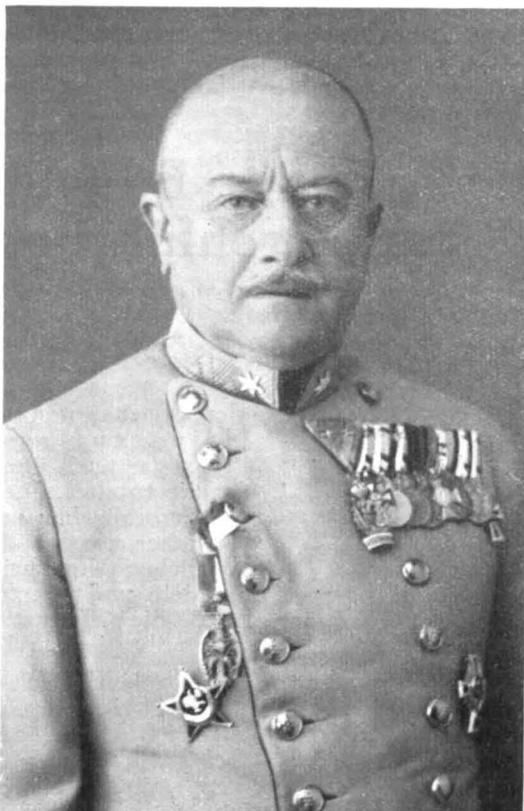
Aktive militärische Verteidigungsmaßnahmen haben seit jeher weitgehendes Verständnis in der Bevölkerung gefunden. Die Notwendigkeit der

Mobilisierung der gesamten Bevölkerung im Luftschutz aber zwingt uns, unser kriegsmäßiges Denken vollends umzustellen. Und darin liegt die große und schwierige Aufgabe des zivilen Luftschutzes, die nur dann zu lösen ist, wenn der Aufbau systematisch und mit gründlicher Vorbereitung erfolgt. Dazu ist aber Zeit nötig.

Kein Staat kann daher heute an der Frage des Heimat-Luftschutzes leichtfertig vorübergehen, er würde sich an seiner Zukunft schwer versündigen.

Die Grundlinien für die aktive Fliegerabwehr sind in allen Staaten die gleichen. Die aktive Fliegerabwehr fällt dem Heere zu, das natürlich über die erforderlichen Luftstreitkräfte und Fliegerabwehrkräfte verfügen muß. In dieser Hinsicht haben diejenigen Staaten, die lange Zeit zur Abrüstung gezwungen waren, allerdings vieles aufzuholen.

Die Grundzüge für den Aufbau des passiven zivilen Luftschutzes sind nicht in allen Staaten die gleichen. Manche Staaten legen die Leitung des zivilen Luftschutzes in die Hände der Militärverwaltung, andere wieder in



Generalmajor d. R. Ing. Küchler.

die Hände der Zivilverwaltung. Erstere Lösung erscheint zweckmäßiger und einfacher, denn sie gewährt eine größere Einheitlichkeit im Zusammenwirken des aktiven und des passiven Luftschutzes.

Österreich hat sich zu dieser Lösung bekannt. Die oberste Leitung des gesamten Heimatluftschutzes liegt in den Händen des Bundesministeriums für Landesverteidigung bzw. des Kommandos der Luftstreitkräfte. Bei den militärischen Landeskommendanten sowie bei den Landeshauptmannschaften der einzelnen Bundesländer sind je ein militärischer bzw. ein ziviler Luftschutzreferent bestellt. Damit ist die praktische Zusammenarbeit zwischen Militär und Zivilbehörde sichergestellt. Fallweise tritt auch ein zwischenministerielles Komitee zur Festlegung bestimmter Grundlinien zusammen.

Der zivile Luftschutz ist eine außerordentlich weit verzweigte, vielseitige Materie. Er ist mehr oder weniger noch ein großes Neuland. Es drängen sich viele organisatorische und technische Fragen auf, die nicht einseitig von einer einzigen Stelle aus gelöst werden können. Dem Bundesministerium für Landesverteidigung steht daher ein Luftschutzbeirat, die Gemischte Luftschutzkommission, zur Seite, die sich aus Vertretern der zentralen Behörden, des Verkehrswesens, der Wirtschaft und der Wissenschaft zusammensetzt.

Der zivile Luftschutz verlangt aber auch die weitgehende Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Mit behördlichen Maßnahmen allein ist ein Wirksamwerden des zivilen Luftschutzes nicht zu erreichen. Die Einbeziehung der Bevölkerung in den zivilen Luftschutz erfordert ihre intensive Aufklärung und Schulung sowie ihre organisatorische Erfassung in einem geschlossenen Verbands-

Groß und schwierig ist die Aufgabe, die dieser Organisation zufällt.

Nachdem Jahre hindurch ein verhältnismäßig kleiner Verein — der Österreichische Luft- und Gasschutzverband — die erste Pionierarbeit auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes in Österreich geleistet hatte, ist im Jahre 1935 der „Österreichische Luftschutzbund“ geschaffen worden, der nunmehr die praktische Organisation des Selbstschutzes der Bevölkerung in die Hand genommen hat. Trotz der großen Schwierigkeiten, die überall im Anfange zu überwinden sind, hat sich der Österreichische Luftschutzbund in der kurzen Zeit von 1½ Jahren gut entwickelt. Er umfaßt heute 40 000 Mitglieder und verfügt über eine ausgezeichnete Luftschutzschnule, in welcher die erforderlichen Luftschutzorgane (Hauswarte, Blockwarte, Bezirksleiter) sowie die Organe des Luftschutz-Hilfsdienstes ausgebildet werden. Der Österreichische Luftschutzbund (ÖLB.) ist auf autoritärer Grundlage aufgebaut. Seine Zentralleitung (Präsidium) hat ihren Sitz in Wien. Er gliedert sich, den Bundesländern entsprechend, in Landesgruppen, Bezirks- und Ortsgruppen.

Seit zwei Jahren werden alljährlich unter Leitung des Kommandos der Luftstreitkräfte Luftschutzübungen abgehalten. Die letzte große derartige Luftschutzübung fand am 2. Oktober statt<sup>1)</sup>; bei ihr wurde zum ersten Male die Verdunkelung einer Großstadt (Wien) und ihrer angrenzenden Gebiete erprobt.

Der zivile Luftschutz ist heute eine Staatsnotwendigkeit geworden; er verlangt daher neue gesetzliche Bestimmungen. So hat auch Österreich ein Luftschutzgesetz geschaffen, dessen Ausgabe in allernächster Zeit zu erwarten ist.

Somit sind in Österreich alle Voraussetzungen geschaffen, die nunmehr eine lebendige Entwicklung des Luftschutzes erwarten lassen.

## Zu dem Aufsatz: „Einige Bausteine für eine Dienstvorschrift zur Durchführung der Schädenbekämpfung“<sup>2)</sup>

Polizeioberst a. D. Nagel, München

Die nachstehenden Ausführungen unseres geschätzten Mitarbeiters stellen wir unserem Leserkreis zur Diskussion, zumal wir uns verschiedenen seiner Vorschläge — in gleicher Weise wie denen v. Reiches — nicht anzuschließen vermögen. So außerordentlich schwierig es auch ist, eindeutige, tiefende und leichtfaßliche Begriffsbezeichnungen auf einem neuen Gebiete zu schaffen, so muß dennoch diese Aufgabe gelöst werden. Jede Anregung hierzu aus dem Leserkreis ist daher willkommen. Die Schriftleitung.

In dem oben genannten Aufsatz wird angeregt, eine „Dienstvorschrift für die Durchführung der Schädenbekämpfung“ herauszugeben, eine Anregung, der voll beipflichtet werden muß, da die „Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“ nicht mehr ausreicht und eine amtliche Vorschrift die Ausbildung zweifellos fördern und vereinheitlichen würde. Weil die Schaffung einer solchen Vorschrift somit einem Bedürfnis entspringt, sollen jedoch einige Punkte des Aufsatzes nicht unwidersprochen bleiben.

Der Begriff des totalen Luftkrieges, wie ihn der Verfasser und eine Anzahl ausländischer Militärschriftsteller darstellen, entspricht

der sogenannten anglo-amerikanischen Kriegsauffassung<sup>3)</sup> und geht in Einzelheiten sogar noch über diese hinaus. Völkerrechtlich ist die totale Luftkriegführung noch nicht geklärt. Aus moralischen und praktischen Gründen dürfte es daher zweckmäßig sein, diese Fragen in einer amtlichen Vorschrift mit einiger Vorsicht zu behandeln und übertriebene Schlußfolgerungen, wie z. B. die Gleichstellung von Arbeiterwohnungen mit militärischen Kasernen, zu vermeiden.

Selbst im abessinischen Krieg, also in einem Krieg gegen ein unzivilisiertes Volk, hat sich Italien anfangs gewisse Beschränkungen bei Luftangriffen auf Wohnstätten der Bevölkerung auferlegt. Erst, als die Enthauptung des in abessinische Gefangenschaft geratenen italienischen Fliegerleutnants Tito Menniti eine mo-

<sup>1)</sup> Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 6. Jg., S. 302 (November), 1936.

<sup>2)</sup> Vgl. von Reiches in „Gasschutz und Luftschutz“, Aprilheft 1936, S. 85 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, Februarheft 1936, S. 35.

ralische Rechtfertigung bot, gingen die italienischen Luftstreitkräfte zu Luftangriffen gegen die Bevölkerung des feindlichen Landes über. Sie kennen dies um so leichter tun, als keinerlei Vergeltungsmaßnahmen zu befürchten waren. Der Abwurf von Bomben auf Sanitätseinrichtungen des Roten Kreuzes hat dann allerdings zu weitgehenden diplomatischen Verwicklungen geführt. England übte in seinen Kolonialkriegen bisher die Praxis, dem Abwurf von Bomben auf Wohnstätten der Eingeborenen zuerst Aufforderungen zur Unterwerfung, dann Warnungen vor dem Bombenangriff vorausgehen zu lassen, so daß die Bewohner ihre Dörfer noch vorher verlassen konnten. Auch die Italiener haben die feindlichen Einwohner verschiedentlich vor dem Bombenabwurf gewarnt. Es wurden also auch hier gewisse Unterschiede zwischen den Kampfhandlungen der Wehrmacht und den Terror- oder Zerstörungsangriffen der Luftwaffe, d. h. dem totalen Luftkrieg, gemacht. Auch die französische Vorschrift „L'aviation de bombardement“ bringt nichts über Terrorangriffe auf die Zivilbevölkerung.

Natürlich glaube ich nicht, daß in einem europäischen Krieg den Fliegerangriffen auf die Kraftquellen der Wehrmacht Warnungen vorausgehen werden. Aber es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß in einem europäischen Zukunftskrieg dem Luftangreifer durch mittlerweile angenommene Völkerrechtsbestimmungen oder auch bereits aus Gründen der Nützlichkeit gewisse Beschränkungen auferlegt werden. Die Bedrohung des ganzen Landes durch feindliche Luftangriffe beruht darauf, daß ein Luftangriff auf die im ganzen Land zerstreuten Kraftquellen der Wehrmacht auch die Zivilbevölkerung der Umgebung in mehr oder weniger großem Umfang gefährdet, und daß man nie wissen kann, inwieweit der Feind die Bestimmungen im Laufe des Krieges einhält.

Die Aufnahme des hemmungslosen totalen Luftkrieges in eine Vorschrift aber würde ihn in die Rechtssphäre des Staates einbeziehen und damit dem feindlichen Staat eine Handhabe zum Propaganda- und Seelenkrieg und gleichzeitig die moralische Berechtigung dazu liefern, seinerseits von Anfang an diese Kriegsgattung gegen uns anzuwenden. Für uns bedeutet der Begriff des totalen oder absoluten Krieges, daß das Volk in seiner Gesamtheit seine Arbeitskraft, seinen Willen, seinen Mut und die Bereitschaft, alles, selbst den Tod, zu ertragen, für die Erringung des Sieges zur Verfügung stellen muß. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Unterschied zwischen Kämpfern und Nichtkämpfern vollkommen zu bestehen aufgehört hat; er ist bestenfalls noch nicht geklärt oder hat sich gegen früher verschoben. Keinesfalls ist es aber notwendig, daß ein Krieg zwischen zivilisierten Staaten zum Kampf aller gegen alle führen muß. —

Der zweite Punkt betrifft den Vorschlag der Namensänderung verschiedener bereits eingeführter Ausdrücke im zivilen Luftschutz. Die Handwerkssprache im zivilen Luftschutz ist zweifellos mancher Verbesserung bedürftig. Der Wohlklang der Sprache muß berücksichtigt werden, wenn die Handwerkssprache und damit der Luftschutz selbst bei der Bevölkerung heimisch und beliebt werden sollen. Außerdem wird von Worten, die ein Programm umschreiben sollen, verlangt, daß sie auf das Wesentliche dieses Programms hinweisen.

Diesen Forderungen entsprechen Worte wie „Schädenwehrwesen“ noch weniger als „Luftschutz“. Die „Schädenwehr“ erinnert zu wenig an die Luftgefahr. „Schädenbekämpfung“ gibt Veranlassung zur Verwechslung mit der „Schädlingbekämpfung“ im Forstwesen und in der Landwirtschaft.

Manche bisherigen Ausdrücke, wie „Örtlicher Sicherheits- und Hilfsdienst“, „Flugmelde- und Luftschutzwarndienst“, sind zu umständlich; die übergroße Genauigkeit ist bei Begriffen, die nicht der Wissenschaft, sondern der Praxis dienen sollen, gar nicht notwendig. Ein Werkzeug kann verschiedenen Zwecken dienen, ohne daß man dafür einen Bandwurm von Namen erfinden müßte, der alle diese Zwecke zusammenfaßt.

Helfen soll auch der Sicherheitsdienst, also würde „Hilfsdienst“ allein genügen. Daß es sich beim Flugmelde- und Luftschutzwarndienst um einen Dienst im Luftschutz handelt, daß dem Warndienst die Meldung über das Herannahen des Feindes vorausgehen muß, ist selbstverständlich. „Flugmeldedienst“ oder „Warndienst“ allein wären daher vollkommen ausreichend. Wenn beide Ausdrücke getrennte Begriffe bezeichnen sollen, wird als Sammelname „Luftvorpostendienst“ vorgeschlagen.

Der „zivile“ Luftschutz ist kein passender Gegensatz zum militärischen Luftschutz; er hat sich auch nicht eingebürgert. Ich schlage als Ersatz für beide Ausdrücke „Luftschutz“ und „Flugabwehr“ vor. Beide gemeinsam wären mit „Luftwehr<sup>4)</sup>“ zu benennen, die der „Luftwaffe“ zur Seite tritt. Einspruch muß jedoch erhoben werden gegen die Zusammenfassung der einzelnen Teile des „Sicherheits- und Hilfsdienstes“ unter dem Namen „Feuerwehr“. Eine solche Bezeichnung hätte die völlige Bindung dieser Teile an die Organisation der Feuerwehr und damit eine einschneidende Organisationsänderung des zivilen Luftschutzes zur Folge. Die Feuerwehr müßte zur Dachorganisation für den Sicherheits- und Hilfsdienst ausgebaut werden und wäre für dessen Ausbildung und Einsatz verantwortlich; dadurch ergäben sich unmögliche Zustände und Mißverständnisse. Auch muß bezweifelt werden, ob die Feuerwehr dem Umfange einer solchen Aufgabe gewachsen ist; die Belastung wäre derartig, daß wohl schon der Friedensdienst darunter leiden würde. Der „Sicherheitsdienst“ müßte auf jeden Fall von dieser erweiterten Feuerwehr abgelöst werden und ebenso wie der „Warndienst“ bei den Polizeibehörden bleiben, die in ihren Polizeirevierern und -wachen die notwendige Dezentralisation des Dienstbetriebes besitzen.

Wenn eine Änderung der bisherigen Luftschutzorganisation in Aussicht genommen werden könnte und sollte, so wäre wohl in erster Linie an eine stärkere Militarisierung, an eine Angliederung an die wiederaufgebaute Wehrmacht zu denken — zum mindesten für den „Sicherheits- und Hilfsdienst“, das sind die Teile des zivilen Luftschutzes, die für den geschlossenen Einsatz an Gefahrenstellen bestimmt sind. Ebenso dringend erscheint es, die Ausbildung insbesondere der Führer und Lehrkräfte neu zu gestalten. Um die notwendige Gründlichkeit bei dieser Aufgabe zu erreichen, läßt es sich nicht umgehen, vielmehr Zeit als bisher auf sie zu verwenden. Die nötigen Kenntnisse lassen sich

4) Von Dr. R. Nord wird in seiner Schrift „Die deutsche Heeresverfassung nach den Gewaltfrieden von Tilsit und Versailles“ als Sammelname „Heimatwehr“ vorgeschlagen.

nicht in Stunden und Wochen, sondern bestenfalls in Monaten, wenn nicht Jahren bei mühsamer Arbeit erwerben. Selbst, wenn eine rein militärische Ausbildung vorausgesetzt werden kann, dürften vier bis sechs Monate kaum ausreichen, um die immer größer werdende Materie des Luftschutzes einigermaßen beherrschen zu lernen. Wer als Lehrer oder höherer Führer im Luftschutz tätig sein will, muß ein umfassendes theoretisches Wissen über den gesamten Luftschutz besitzen, das Handwerk von unten auf selbst verstehen und das Handwerkszeug genau kennen; er muß endlich auch in der Luftschutzführertätigkeit geschult sein. Selbst ausbilden und die Ausbildung überwachen kann nur der, der den Lehrstoff beherrscht, und auch die Führertätigkeit will in jedem Fachgebiet gelernt sein. Eine solche eingehende praktische und theoretische Ausbildung hat natürlich nur dann einen Sinn, wenn die Aus-

gebildeten auch auf längere Zeit und in hauptamtlicher Tätigkeit in den vorgesehenen Stellen Verwendung finden. Zur Not ließe sich der Zweck durch Ausgestaltung und längeren Besuch der bestehenden Lehranstalten, der „Reichsanstalt für Luftschutz“, der „Reichsschule der TN. für den Instandsetzungsdienst“, der Gasschulen und der Feuerwehrschulen erreichen; zweckmäßiger aber wäre es, die „Reichsanstalt für Luftschutz“, wenn nötig mit Zweiganstalten im Land, so auszubauen, daß aus ihr ein in sich geschlossenes, vollkommen ausgebildetes Führer- und Lehrerkorps hervorgehen würde.

Diese erweiterte Reichsanstalt hätte gleichzeitig als Versuchsanstalt zu dienen und böte damit am besten Gelegenheit, Vorschriften und Lehrbücher für die Allgemeinheit im Luftschutz auszuarbeiten und für die nötige Einheitlichkeit in den Auffassungen über den Luftschutz zu sorgen.

## Nochmals: Erkundungs- und Meldesystem im zivilen Luftschutz

Stimmen aus unserem Leserkreise

Wir begrüßen den Widerhall, den die Ausführungen des Präsidenten i. R. Paetsch über obiges Thema im Augustheft 1936 von „Gasschutz und Luftschutz“ bei unseren Lesern gefunden haben, wie dies zahlreiche Einsendungen beweisen. Nachstehend bringen wir einige der bemerkenswertesten Äußerungen, ohne uns jedoch in allen

Punkten den Ansichten der Verfasser anschließen zu können. Es sei außerdem an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, daß die folgenden Arbeiten lediglich persönliche Meinungen der Verfasser zum Ausdruck bringen, die der Auffassung amtlicher Stellen nicht in vollem Umfange entsprechen dürften. Die Schriftleitung.

### 1. Heinrich Klöpfer, Hauptmann d. Sch. im Polizeipräsidium Bochum

Es fällt ganz allgemein auf, daß im Ansatz und in der Durchführung von Luftschutzübungen — im großen gesehen — eine gewisse Einförmigkeit eingetreten ist, die nur allzu leicht zu einer Unterschätzung des Gegenstandes führen kann, weil größere praktische Erfahrungen auf diesem Gebiete fehlen und aus diesem Grunde alles erst mühsam theoretisch konstruiert werden muß. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß bestimmte Teilgebiete des Luftschutzes entweder überhaupt keine Berücksichtigung finden oder als bereits durchgespielte Annahmen in der Übung bezeichnet oder aber nur ganz leicht gestreift werden, weil ihre Wichtigkeit vielfach verkannt wird.

So ist bisher bei der Abhaltung von Planspielen und bei der Durchführung von Luftschutzübungen meist die Auslösung des „Fliegeralarms“ als Ausgangspunkt genommen worden, worauf sich dann die weitere Gestaltung der Übung nach der augenblicklich herrschenden Ansicht über den wahrscheinlichen Verlauf eines Luftangriffes und dem daraufhin für nötig gehaltenen Einsatz von Kräften verschiedener Art des zivilen Luftschutzes entwickelt. Vorteilhaft wird es jedoch sein, die Warnmeldung „Luftgefahr“ grundsätzlich in die Übung mit einzubeziehen, da sie die unbedingt wichtigen Vorarbeiten für den „Fliegeralarm“ umfaßt. Wenn auch auf die Warnmeldung „Luftgefahr“ im Ernstfalle nicht immer die Auslösung des „Fliegeralarms“ folgen muß, so wird es für die Anlage von Luftschutzübungen dennoch zweckentsprechend sein, immer mit der ersten Warnmeldung zu beginnen, zumal für die

Durchführung beider Warnmeldungen dieselben Kräfte in Frage kommen und dadurch von Anfang an ein geschlossenes Bild erhalten.

Vorläufig verhält es sich doch so, daß bei der Warnmeldung „Luftgefahr“ gemäß der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung, Abschnitt IV“ Polizeikräfte an den Stellen einzusetzen sind, wo erfahrungsgemäß größere Menschenmassen vorhanden sind oder sich zusammenzuballen pflegen und wo sich ein starker Verkehr abwickelt. Diese Polizeikräfte arbeiten nach einem genau festgelegten Plan und werden bereits zu diesem Zeitpunkte versuchen, den gesamten Verkehr ohne Aufsehen derart flüchtig zu halten, daß nach der Auslösung des „Fliegeralarms“ die Menschenmassen in kürzester Zeit von den Straßen entfernt sind und der Fahrverkehr stillgelegt ist. Die Ortsanweisung fordert weiter, daß die Polizeistreifen nach Erledigung dieser Aufgabe bis zum Erscheinen der Flieger die Straßen weiterhin zu beobachten haben. Dann sollen sie sich anschließend auf dem kürzesten Wege in die Schutzräume des Luftschutzreviers begeben oder unter gleichzeitiger Meldung an das Luftschutzrevier andere Schutzräume aufsuchen.

Schon hier wird sich für die Praxis etwas Wesentliches ergeben: Es wäre vorteilhafter, diese Polizeistreifen nicht zum Luftschutzrevier zurückkehren zu lassen oder mit der fernmündlichen Meldung über ihren augenblicklichen Aufenthalt zu belasten, sondern ihren ursprünglichen Alarmauftrag weiterzufassen mit der Weisung, ganz bestimmte, vorher festgelegte Bezirke während

des Fliegerangriffes zu betreiben. Dies würde also bedeuten, daß die Polizeistreifen auch während des Angriffes keine Schutzräume aufsuchen, sondern sich in dem ihnen zugewiesenen Bezirk in Bewegung befinden, was naturgemäß das Benutzen von Deckungen — z. B. Hauseingänge, Kellerlöcher, Toreinfahrten usw. — nicht ausschließt. Hierdurch ergeben sich mancherlei Vorteile, die bisher kaum Beachtung gefunden haben. Wichtige Straßenzüge oder Stadtviertel sind damit unter ständige Beaufsichtigung gestellt, so daß strafrechtliche Vorkommnisse sogleich unterbunden werden können; sodann ist die Feststellung von eingetretenen Schäden sofort an Ort und Stelle möglich, brauchbare Meldungen über deren Art und Umfang können also in kürzester Zeit zur Kenntnis des Luftschutzreviers gelangen. Weiter käme noch hinzu, daß nach dem Luftangriff das vorzeitige Verlassen von Schutzräumen — sei es aus Neugierde, sei es aus böser Absicht — verhindert würde. Auch dies ist sehr wichtig, da die Insassen der Schutzräume unbetroffener Häuser voraussichtlich die Neigung haben werden, die Zufluchtsräume möglichst bald zu verlassen.

Um den so eingesetzten Polizeikräften, die wohl meist einzeln ihren Dienst versehen werden, eine Hilfskraft zu stellen, sind ihnen Amtsträger des Reichsluftschutzbundes beizugeben. Diese werden aus der Zahl derer zu entnehmen sein, die in Friedenszeiten lediglich organisatorische Aufgaben zu lösen haben und nach bisheriger Übung in Kriegszeiten nicht zur Verwendung gelangen sollen. In erster Linie kommen hier die Untergruppen- und Gruppenführer in Frage; die Blockwarte und Stellvertreter sind in ihren Häuserblöcken bereits mit anderen Aufgaben betraut. Die Verwendung dieser Hilfskräfte kann mannigfaltig sein, z. B. polizeiliche Unterstützung bei erforderlichem Einschreiten, Durchgeben der von der Polizeistreife aufgesetzten und Überbringen mündlicher Meldungen, Bewachung zertrümmerter oder erbrochener Geschäftsläden, Läger u. dgl., bis Abhilfe durch den Besitzer geschaffen ist, usw. Daß die hier genannten Aufgaben für die Polizeistreifen mit ihren Hilfskräften während des Angriffes eine besondere Gefahr bedeuten, läßt sich nicht vermeiden; es muß jedoch unter allen Umständen daran festgehalten werden, die Erkundung schon während des Luftangriffes ohne Rücksicht auf Verluste an Menschenleben so anzusetzen, daß für die Führung möglichst schnell ein klares Bild über die aufgetretenen Schäden geschaffen wird. Auf jeden Fall wird aus diesem Ansatz der Kräfte ein größerer Gewinn — vor allem für den Erkundungs- und Meldedienst — zu ziehen sein, als wenn die Polizeistreifen während des Angriffes zum Luftschutzrevier zurückkehren oder sich in Schutzräumen aufhalten.

Wenn hiermit für die Verbesserung des Erkundungs- und Meldedienstes ein bestimmter Vorschlag gemacht ist, so wird für die Durchführung in der Praxis eine weitere schwierige Aufgabe zu lösen sein, nämlich die Blickschärfung der Polizeistreifen und ihrer Hilfskräfte. Zur schnellen Erfassung von Art und Umfang des eingetretenen Schadens, zur einwandfreien Feststellung sowie zur klaren Entscheidung über seine Wichtigkeit oder Dringlichkeit gehört außer der Melde-technik auch eine eingehende Schulung. Bisher wurde das, was jetzt selbst gesehen und zu Papier gebracht werden soll, schon vorher am Schreibfisch genau ausgearbeitet, so daß bereits fertige

gestellte Schadensmeldungen die Grundlage bildeten. Dieses Verfahren ist für die Abhaltung von Planspielen wohl angebracht, ist aber für Luftschutzübungen kaum angängig, da die Meldungen infolge der Art ihrer Entstehung nicht von der meldenden Person stammen und daher unwirklich sind. Außerdem ist es für den verantwortlichen Führer erheblich leichter, mit vorbereiteten Schadensmeldungen zu arbeiten, die er mit der Maschine geschrieben und gut erhalten in die Hände bekommt. Handgeschriebene, etwas zerknitterte oder beschmutzte Meldezettel werden im Ernstfalle aber die Regel bilden, woran er sich bereits im Frieden gewöhnen muß. Zugleich entsteht aber noch ein schiefes Bild hinsichtlich der Zeit; es wird nämlich bei Luftschutzübungen nicht der Verbrauch an Zeit einbezogen, der für das blickhafte Erfassen und die Beurteilung des eingetretenen Schadens sowie für das Aufsetzen der Meldung erforderlich ist.

Diese Ausbildung im Sehen und Beurteilen eines aufgetretenen Schadens oder einer Schadenstelle bedarf eingehender Vorbereitung und dauernder Übung. Zu beginnen wäre mit dem Beschreiben von Zimmern, Häusern usw., also mit dem, was sich dem Auge ganz nahe befindet. Hat sich dieses an eine gewisse Erfassung gewöhnt, so sind gleiche Übungen an solchen Objekten durchzuführen, die durch ihr Aussehen und ihre Beschaffenheit das möglichst wirklichkeitsgetreue Bild einer Zerstörung nach erfolgtem Luftangriff zu geben vermögen. Darunter fallen Ausschachtungen, im Bau befindliche Häuser, abbruchreife Häuser, bereits teilweise niedergerissene Häuser oder Stallungen, umgelegte Schornsteine, Straßenaufgrabungen in Verbindung mit Kanalisationsarbeiten, Wasserrohrbrüche, im Bau befindliche Brücken, durch Brand zerstörte Gebäude, teilweise gesunkene Schiffe u. dgl. mehr. Um der Phantasie über die Entstehung des Schadens an einem derartigen Objekte möglichst wenig Spielraum zu bieten, muß der Auszubildende naturgemäß einen passenden Rahmen dafür ziehen, damit immer wieder eine möglichst weitgehende Angleichung an die Wirklichkeit erzielt wird. So kann bei einem bis zum zweiten Geschoße aufgebauten Hause vielleicht gesagt werden, daß dieses von einer 50-Kilogramm-Bombe getroffen ist, die das Dachgeschoß sowie die beiden darunter befindlichen Etagen durchschlagen hat und im zweiten Geschoße erst zur Explosion gekommen ist. Der so gezogene Rahmen birgt gleichzeitig noch den Vorteil in sich, die Wirkung der verschiedenen Angriffsmittel mehr vor Augen zu führen und einen bestimmten Begriff über ihre Wirkung zu vermitteln.

Ist die Ausbildung im Sehen und Beurteilen eines eingetretenen Schadens zu einem gewissen Abschlusse gelangt, dann muß dazu übergegangen werden, das Gesehene in kurzer und knapper, aber doch erschöpfender Form zu Papier zu bringen, d. h. eine formgerechte Meldung abzufassen. Überflüssige Worte und Allgemeinsätze sind zu vermeiden, aufzunehmen sind dagegen etwa entstehende Folgen oder sonstige Weiterungen, die durch den Schaden hervorgerufen sind oder wahrscheinlich noch entstehen werden, wie z. B. Verkehrsumleitungen, Kellerüberflutungen, Hauseinstürze, Übergreifen eines Brandes, Explosionsgefahr usw.

Wenn die Ausbildung bis zu diesem Punkte vorgeschritten ist, geht man dazu über, diese Meldungen mündlich am Fernsprecher durchzugeben.

Endziel der Ausbildung muß sein, sie später mündlich zu überbringen. Damit soll eine gewisse Gedächtnisschärfe erreicht werden, damit der Meldende auch in der Lage ist, Wesentliches für längere Zeit zu behalten. Bei den Übungen in Friedenszeiten wird dies nicht allzu schwer fallen; in Kriegszeiten muß man jedoch bedenken, daß das unmittelbare Erleben des Angriffes sehr leicht entnervend auf das Sehen und Beurteilen von aufgetretenen Schäden und auf das Überbringen von Meldungen einwirken wird. Daher muß dieser Form der Ausbildung der größte Wert beigelegt und durch ständige Übung bei jeder sich bietenden Gelegenheit erreicht werden, daß diese Tätigkeit von dem Manne gewissermaßen mechanisch ausgeführt wird. Bei Beginn dieser Übung ist ein Treiben auf Zeitersparnis unzweckmäßig; später wird es sich jedoch empfehlen, das Sehen und Beurteilen eines Schadens, das Abfassen der Meldung oder das Durchgeben am Fernsprecher oder das mündliche Überbringen derselben nach der darauf verwendeten Zeit zu bewerten.

Bei der oben aufgezeigten Verwendung der Polizeistreifen werden die dem Revierleiter zur Verfügung stehenden Polizeikräfte ausgiebiger ausgenutzt als vorher, wobei gleichzeitig mit dem Eingang brauchbarer Meldungen über die im Revierbereich eingetretenen Schäden in kürzester Zeit zu rechnen ist.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß auf Meldungen aus dem Publikum verzichtet werden könnte. Einzelmeldungen von ängstlichen Gemütern werden immer, meist jedoch in unklarer oder entstellter Form, eingehen. Diese decken sich aber zum Teil mit den genaueren Meldungen der Polizeikräfte, so daß dem Revierleiter immerhin eher die Möglichkeit zur Fassung eines Entschlusses in kürzester Zeit gegeben ist, als wenn er auf Grund unklarer Meldungen allein erst eine Erkundung ansetzen muß.

Die hier aufgezeigte Verbesserung des Erkundungs- und Meldeverfahrens kann noch erweitert werden durch Einrichtung von Meldesammelstellen in den Luftschutzrevieren. Dies wird sich ohne weiteres ermöglichen lassen, wenn man auf die für die Unterbringung der Bereitschaftskräfte bestimmten Schutzräume zurückgreift. Die Personalfrage könnte möglicherweise Schwierigkeiten bereiten, da von den in diesen Schutzräumen untergebrachten Angehörigen des Sicherheits- und Hilfsdienstes niemand für Erkundungs- und Meldezwecke entbehrt werden kann, zumal beim Ausrücken der Formation sowieso noch ein Angehöriger derselben zur Bedienung des Fernsprechers und zur Bewachung des in dem Schutzraume untergebrachten Inventars usw. abgeteilt werden muß. Für Erkundungs- und Meldezwecke wäre demnach neues Personal zu erfassen und auszubilden, und zwar je ein Mann und zwei jugendliche Melder mit Fahrrädern für jeden als Meldesammelstelle vorgesehenen Schutzraum. Angenommen, es wären in jedem Luftschutzrevier drei Schutzräume des Sicherheits- und Hilfsdienstes als Meldesammelstellen vorgesehen, so wären neun Personen — davon jedoch nur drei Erwachsene — für ein Revier in Ansatz zu bringen. Besonderes Fernsprechpersonal würde nicht mehr benötigt, da der von der Formation abgeteilte Angehörige die Durchgabe von Meldungen usw. ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Aufgaben mit übernehmen kann. Hinsichtlich der Personalfrage besteht aber durchaus die Möglichkeit, die für

jedes Luftschutzrevier erforderlichen drei erwachsenen Personen auch noch aus den gleichen Reihen der Amtsträger einschließlich Stellvertreter des Reichsluftschutzbundes zu entnehmen, die für die Gestellung von Hilfskräften für die Polizeikräfte vorgesehen sind. Sollten sich hier und da noch Schwierigkeiten ergeben, so kann außerdem auf das Geschäftspersonal der Ortsgruppen, auf die Gerätewarte, Ausbilder, Lehrer usw. zurückgegriffen werden. Auf diese Weise wäre es möglich, die Meldesammelstellen mit dem erforderlichen Personal ohne wesentliche Mühe zu besetzen.

Da nach bisheriger Übung die Luftschutzhauswarte gehalten sind, ihre Beobachtungen und Feststellungen unmittelbar an das Luftschutzrevier zu melden, so wird mit einem lawinenartigen Anschwellen aller Arten von Meldungen zu rechnen sein. Um dieses nach Möglichkeit zu unterbinden, könnte es zweckmäßig sein, zunächst alle Beobachtungen, Feststellungen, Schadensmeldungen usw. bezirksweise bei den zuständigen Meldesammelstellen einlaufen zu lassen, wo sie durch deren Leiter einer sofortigen Sichtung unterzogen werden. Die eingegangenen Meldungen muß dieser selbst auswerten und sich dann entschließen, entweder Selbstschutzkräfte einzusetzen oder sich zur sätzliche Hilfe vom Luftschutzrevier zu erbitten. Unklare Meldungen gibt er an die während des Luftangriffes draußen gebliebenen und für seinen Bezirk zuständigen Polizeikräfte weiter, die sofort an dem in Frage kommenden Orte Erkundungen vornehmen. Ein Großteil so geführter Meldesammelstellen wird daher immer unmittelbare Verbindung mit der Polizei zur sofortigen Aufklärung von ungenauen Schadensmeldungen haben, wohingegen der Rest — also solche, die z. B. durch ihre Lage kaum für einen Luftangriff in Frage kommen — unter Angabe des bisher Veranlaßten unmittelbar an das Luftschutzrevier meldet. Einen empfindlichen Mangel wird das letztere kaum bedeuten, da wichtige Bezirke immer von Polizeikräften überlagert sein werden. Den einzelnen Leitern der Meldesammelstellen muß daher bekannt sein, ob sich in ihrem Bereiche Polizeistreifen befinden oder ob sie in jedem Falle, also auch bei ungeklärter Lage, unmittelbar an das Luftschutzrevier zu melden haben.

Mit diesen Meldungen der Luftschutzhauswarte — sei es an das Luftschutzrevier, sei es an die Meldesammelstelle — wird aber zugleich die Frage des Zusammenarbeitens der Einsatzkräfte mit den Selbstschutzkräften angeschnitten.

Dem Leiter der Meldesammelstelle muß die Möglichkeit gegeben werden, vor Anforderung der Einsatzkräfte, die doch nur äußerst gering bemessen sind, sofort zu entscheiden, ob nicht der Einsatz einer oder mehrerer Luftschutzgemeinschaften an der Schadenstelle genügt, wobei ihm die Möglichkeit des Zusammenziehens von Selbstschutzkräften nicht betroffener Häuser unbenommen ist. Diese können von ihm z. B. ohne weiteres dort eingesetzt werden, wo die sofortige Inangriffnahme von Maßnahmen erforderlich erscheint, jedoch die Gefahr einer Vergrößerung des Schadens nicht besteht. Als Beispiel sei nur die Bergung von Verschütteten, die in einem offenbar unversehrt gebliebenen Schutzraume eingeschlossen sind, angeführt. Wenn die Einsatzkräfte und damit in weiterer Folge die Bereitschaftskräfte nicht zu früh in Anspruch

genommen oder sogar ihren eigentlichen Aufgaben entzogen werden sollen, muß der Selbstschutz auf breiter Basis zunächst allein arbeiten. Es ist zu verwerfen, irgendwelche Selbstschutzkräfte nicht-betroffener Häuser oder gar die Luftschutz-gemeinschaften mit Gewehr bei Fuß stehen zu lassen und statt dessen Hilfe vom Luftschutz-  
revier anzufordern.

Deshalb darf der Revierleiter auch nicht, wie es jetzt meist bei den Luftschutzübungen der Fall ist, seine Kräfte sofort einsetzen, um dann in kürzester Zeit nichts mehr in der Hand zu haben. Dies führt nur zu einer verfrühten Belastung der Bereitschaftskräfte. Die E i n s a t z k r ä f t e haben also gewissermaßen einen doppelten Zweck zu erfüllen, nämlich einmal als Stoßtrupp und einmal als Reserve Verwendung zu finden. Dies mag im ersten Augenblick merkwürdig klingen, ist aber bei näherer Untersuchung doch zutreffend. Als Stoßtrupp sollen sie dort eingesetzt werden, wo nach Meldung eines aufgetretenen Schadens be-  
stimmt oder doch größter Wahrscheinlichkeit nach mit der Entstehung einer Großschadenstelle zu rechnen ist. Als Reserve sollen sie dienen, wenn von dem Selbstschutz nach bereits erfolgtem Ein-  
satz von Luftschutzgemeinschaften — aber nur dann — Hilfe angefordert wird. Eine L u f t s c h u t z -  
g e m e i n s c h a f t ist deshalb als taktische Kampf-  
einheit zu werten, die bei richtiger Organi-  
sation, gut ausgebildetem Personal, vollstän-  
diger Ausrüstung und richtigem Ansatz eine er-  
folgversprechende Wirkungsmöglichkeit besitzt  
und aus diesem Grunde eine beachtliche Hilfe  
für den Revierleiter darstellt. Die Luftschutz-  
gemeinschaften sind daher, wie es ja auch die  
Praxis bisher gezeigt hat, als eine Art vorgeschobener Sicherheitsposten anzusprechen, die sich in unmittelbarer Nähe einer Schadenstelle aufhalten und sofort verwendungsfähig sind. Um dies zu gewährleisten, darf die Befehlsgewalt für den Ein-  
satz der Luftschutzhausgemeinschaften nicht dem einzelnen Luftschutzhauswart, der sein ihm zur Betreuung anvertrautes Haus für gefährdet hält, überlassen werden. Auf der anderen Seite erleidet das Moment der Schnelligkeit — was von aus-  
schlaggebender Bedeutung sein kann — eine außerordentliche Einbuße, wenn der Luftschutz-  
hauswart einen aufgetretenen Schaden erst un-  
mittelbar an das Luftschutzrevier melden muß  
und dieses dann vielleicht entscheidet, der Selbst-  
schutz müsse mit eigenen Kräften auskommen.  
Daher wird es am günstigsten sein, dem Leiter der Meldesammelstelle die Befehlsgewalt über den Einsatz — nicht den Ansatz — der Luftschutz-  
hausgemeinschaften zu übertragen und ihn  
taktisch so zu schulen, daß er den gestellten Auf-  
gaben gerecht wird.

Nach diesem Vorschlage wird der Eingang von zunächst unwichtigen Meldungen auf dem Luft-  
schutzrevier auf ein erträgliches Maß zurück-  
geschraubt, da bereits viele Meldungen auf der  
Meldesammelstelle ihre Erledigung gefunden haben  
werden. Zugleich ist damit eine schnellere Sich-  
tung in erledigte und unerledigte Meldungen auf  
dem Luftschutzrevier gegeben, wodurch sich  
wieder die Einsetzung eines besonderen Beamten  
unter Zuteilung einer jugendlichen Hilfskraft er-  
übrigt. Die Eingänge können laufend dem Revier-  
leiter mit seinem Stellvertreter als Hilfskraft zur  
sofortigen Beurteilung, Entschlußfassung und Be-  
fehlserteilung zugeleitet werden, was sich nun-  
mehr ohne Schwierigkeiten durchführen lassen  
wird.

Diese Meldesammelstellen bergen jedoch nach dem Eingange der Warnmeldung: „Luftgefahr  
vorbei“ für den Ansatz der Erkunderstreifen  
noch ganz beachtliche Vorteile in sich. Nach jetzt  
herrschender Ansicht müssen die Erkunder-  
streifen auf ihrem vorgeschriebenen Streifen-  
wege mehrere vorher bestimmte Amtsträger des  
Reichsluftschutzbundes aufsuchen, um dort Be-  
obachtungen und Meldungen in Empfang zu neh-  
men und diese sofort an Ort und Stelle auf ihre  
Wichtigkeit oder Unwichtigkeit hinsichtlich er-  
forderlicher sofortiger Weitermeldung an das  
Luftschutzrevier zu überprüfen. Bei der Errichtung  
von Meldesammelstellen wird dieses Verfahren  
in Fortfall kommen können, so daß den Erkunder-  
streifen die Möglichkeit zur ausgiebigeren Über-  
prüfung des ihnen überwiesenen Bezirkes gegeben  
ist. Auf dem Rückwege zum Luftschutzrevier  
können dann die Meldesammelstellen aufgesucht  
werden, um dort die inzwischen gesichteten Mel-  
dungen aller Art zur Weiterleitung bzw. Mitnahme  
an das Luftschutzrevier in Empfang zu nehmen.  
Auf diese Weise wird der Luftschutzrevierleiter  
in erheblich kürzerer Zeit eine allgemeine Über-  
sicht über die in seinem Bereiche aufgetretenen  
Schäden, bereits nach deren Wichtigkeit oder  
Unwichtigkeit vorgesichtet, erhalten. Zugleich ist  
aber auch eine größere Sicherheit für die Fest-  
stellung aufgetretener Schäden gegeben, da  
durchaus die Möglichkeit besteht, daß der zur  
Beobachtung von aufgetretenen Schäden einge-  
setzte Amtsträger des Reichsluftschutzbundes  
diese Aufgabe gar nicht erfüllen kann, weil er  
durch eigenen Einsatz an der Bekämpfung eines  
Schadens beteiligt ist.

Eines dürfte jedoch bei der Weitergabe von  
Schadensmeldungen durch das Luftschutzrevier  
an den Luftschutzabschnitt vorteilhaft sein, näm-  
lich ein ergänzender Zusatz über die ört-  
lichen Verhältnisse an der Schaden-  
stelle. Für die Beurteilung einer eingegangenen  
Schadensmeldung ist es für den Luftschutz-  
Ab-  
schnittskommandeur von nicht zu unterschätzen-  
der Bedeutung, darüber orientiert zu sein, wie die  
in Frage kommende Schadenstelle eigentlich aus-  
sieht und mit welchen besonderen Verhältnissen  
dort zu rechnen ist. Wenn z. B. auf dem Luft-  
schutzrevier eine Meldung folgenden Inhalts ein-  
geht: „Im Bereich Meyers, Müllers, Schulzes  
und Schmidtsstraße größere Brände und Einstürze.  
Zahlreiche Tote und Verletzte. Menschen lau-  
fen in den Straßen planlos umher“, so kann sich  
der Revierleiter auf Grund seiner Ortskenntnisse  
sofort ein Bild von dem dort augenblicklich herr-  
schenden Zustande machen. Aber schon nach  
Weitergabe dieser Meldung an den Luftschutzab-  
schnitt ergibt sich für den Kommandeur dessel-  
ben nicht mehr das gleiche Bild. Er kann sich  
wohl über den räumlichen Umfang des betref-  
fenden Gebietes an Hand seiner Karte orientieren,  
kann aber selten wissen, wie dieser Raum bebaut  
ist, was sich darin befindet oder was sonst noch  
ausschlaggebend für seinen Kräfteinsatz ist, da  
ihm in den weitaus meisten Fällen die ins ein-  
zelne gehenden Ortskenntnisse fehlen. Für eine  
einwandfreie Beurteilung muß daher eine weiter-  
zuleitende Meldung mit den Ortskenntnissen des  
Revierleiters in Form eines Zusatzes versehen  
werden und in diesem Beispiel etwa folgenden  
Inhalt aufweisen: „46 mehrstöckige Häuser mit  
Geschäftsläden, darunter 1 Bank, mehrere Le-  
bensmittelgeschäfte, 1 Kino, mehrere Gastwirt-  
schaften, Bevölkerungszahl 350.“ Jetzt ist auch

der Abschnittskommandeur in der Lage, einen zweckentsprechenden Entschluß für den Einsatz seiner Kräfte zu fassen. Würde der Zusatz zur Meldung etwa lauten: „46 Häuser, meistens Villen, Bevölkerungszahl 120“, so würde der Kommandeur zu einem wesentlich anderen Entschluß kommen müssen als vorher oder, um das Beispiel noch krasser zu gestalten, sich wieder anders entschließen müssen, als wenn er nur den nackten Wortlaut der bei dem Luftschutzrevier eingegangenen Meldung erhalten hätte, wie es bis jetzt bei den Übungen meist geschieht. Die durch einen derartigen Zusatz vergrößerte Meldung und der dadurch bedingte Zeitverlust sind als nur unerheblich anzusprechen; es wird sich immer günstig auswirken, wenn der Führung ausreichende und klare Unterlagen verschafft werden.

Die erforderlichen Zusätze zu den weiterzuleitenden Meldungen werden dem Revierleiter bis auf die Bevölkerungszahl kaum Schwierigkeiten bereiten. Die Bevölkerungszahl läßt sich verhältnismäßig einfach berechnen, wenn dem Revierleiter ein Verzeichnis aller Straßen und Plätze, nach bestimmten Gesichtspunkten abgegrenzt, z. B. von einer Querstraße bis zur anderen, zur Verfügung steht. Die Zahl der in diesen begrenzten Straßenabschnitten noch wohnenden Bevölkerung läßt sich dann leicht feststellen. Zur Berechnung gibt das Meldeamt die Grundzahl, von welcher die Summe der beim Sicherheits- und Hilfsdienst oder im Werkluftschutz tätigen Personen einschließlich der zum Heeresdienst Eingezogenen abgesetzt wird. Die so erhaltene Zahl dient dann als tatsächlicher Anhaltspunkt für die im Augenblick des Luftangriffes zu betreuende Bevölkerung innerhalb eines solchen Straßenabschnittes, ergibt also die Bevölkerungszahl. Unwesentlich ist es dabei, ob einige Personen weniger oder mehr vorhanden sind, weil sie sich beispielsweise auswärts aufhalten oder im Krankenhause befinden usw. Wichtig ist es jedoch, bei Geschäftsvierteln die Zahl der in den Geschäften tätigen Personen sowie die durchschnittliche Besucherzahl hinzuzuzählen, was besonders für Kinos, Theater oder größere Vergnügungsorte während der Nacht in Frage kommt. Die aufgeführten Punkte sind selbstverständlich lange nicht erschöpfend; sie sollen ja auch nur Anregungen geben, wie man auf Grund von Berechnungen zeitraubende Erkundungen oder Rückfragen ersparen kann. Das Endziel soll dabei immer sein, den übergeordneten Dienststellen möglichst schnell ein klares Bild über das von Schäden betroffene Gebiet zu verschaffen, um ihnen dadurch die Beurteilung eines Gefahrenherdes soviel wie möglich zu erleichtern.

Eine Meldezentrale bei den Luftschutzkommandostellen ist bereits durch die Anzahl der vorgesehenen Fernsprecheinrichtungen mit weiblicher Bedienung gegeben. Vielleicht wäre aber folgende Regelung zu erwägen: Unter Außerachtlassung der augenblicklich herrschenden Ansicht über die Behandlung ankommender und abgehender Gespräche ist jedes Luftschutzrevier — analog dem jetzigen Zustande der Polizeireviere — nur mit einer Leitung zum Luftschutzabschnitt zu verbinden, die einer bestimmten Fernsprecherin zur Bedienung zugeteilt wird. Nimmt man als Durchschnittszahl sechs Luftschutzreviere für einen Luftschutzabschnitt an, so können zu gleicher Zeit von sechs Revieren mehrere Meldungen auf einmal einlaufen. Die Nieder-

schrift der eingegangenen Meldungen wird sich je nach der Ausgiebigkeit derselben verzögern, sie werden also nicht zu gleicher Zeit fertiggestellt sein. Die Vorlage beim Abschnittskommandeur erfolgt dann in der Reihenfolge der Fertigstellung, worauf im Benehmen mit den Fachberatern der Entschluß gefaßt wird. Das Umsetzen dieses Entschlusses in den Befehl wird von dem Luftschutzoffizier oder dem Adjutanten wechselweise übernommen, wie sie gerade frei sind. Eine Sichtung und Zusammenfassung wird sich außerdem noch wesentlich erleichtern lassen, wenn die durchgehenden Luftschutzreviere ihre Meldungen mit einem hinweisenden Vermerk auf eine bereits durchgegebene und damit im Zusammenhang stehende Meldung versehen.

Die außer dem Vorstehenden noch angeschnittene Frage über die Verwendung von beweglichen Fernsprechrupps bei Großschadenstellen soll gleichfalls noch kurz gestreift werden. Eine derartige Einrichtung mag zweckmäßig sein, ist aber nicht notwendig. Erschwert wird sie durch den Bedarf an Personal, die Material- und vor allem die Kraftwagenfrage. Gerade die letztere wird dabei die größeren Schwierigkeiten bereiten. Außerdem wird aber der Führer einer Großschadenstelle im allgemeinen nur verhältnismäßig wenig mit den vorgesetzten Dienststellen in Verbindung zu treten haben. Zunächst wird es sich darum handeln, den ersten Lagebericht zu erstatten und gegebenenfalls die Zuteilung etwa erforderlicher Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes zu erbitten. Dazu genügt ein post-eigener Fernsprecher und beim Versagen der Leitung ein Melder mit Fahrrad. Vorteilhafter wird es aber sein, die Melder zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Fachführern an Ort und Stelle zu behalten. Zur Überbringung eines Lageberichtes oder zur Erbitung von Verstärkungen kann man vielmehr einen unbeschäftigten oder entbehrlichen Kraftfahrer der bereits tätigen Kräfte mit seinem Fahrzeuge — es braucht nicht gerade der größte Wagen zu sein — einsetzen. Welcher Fahrer und welches Fahrzeug hierfür genommen werden können, ist im Benehmen mit den Fachführern immer von Fall zu Fall festzulegen.

Ist nun der erste Lagebericht gegeben und sind erforderliche weitere Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes erbeten, so wird in den meisten Fällen eine größere Pause in der Erstattung von Meldungen eintreten. Die erbetenen Kräfte werden eintreffen, den Fachführern zugewiesen und nun zunächst die ihnen obliegenden Bekämpfung- und Abwehrmaßnahmen durchführen. In der gleichen Zeit wird aber auch die gemäß der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung, Abschnitt IV“ geforderte persönliche Erkundung des Luftschutzabschnittskommandeurs einsetzen, was einen unmittelbaren Vortrag des Führers an der Großschadenstelle mit einer Ortsbesichtigung und anschließendem Bericht der dort eingesetzten Fachführer zur Folge haben wird. Es kann aber auch möglich sein, daß der Kommandeur seine Fachberater — sofern sie nicht bereits eingesetzt sind — zur Großschadenstelle entsendet, was die gleichen Ergebnisse zeitigen wird. Sonstige Fernsprüche werden kaum nötig sein, da der Führer an der Großschadenstelle ja lediglich mit dem Luftschutzabschnitt Verbindung zu halten hat. Insbesondere ist ihm ein selbständiges Anfordern von Kräften ohne Wissen bzw. Einverständnis des Luftschutzabschnitt-

tes untersagt. Ich verweise hierbei auf frühere Ausführungen „Gedanken über Führung und Einsatz auf der Großschadenstelle“<sup>1)</sup>.

Die Bekämpfung derartiger Großschadenstellen wird immer nur sehr langsam vor sich gehen, so daß die Erstattung fortlaufender Lageberichte kaum in Frage kommt. Sollten jedoch einschnei-

dende Maßnahmen — z. B. Sprengung von Häusern zur Beschränkung eines Großbrandes — erforderlich werden, die zuvor eine Benachrichtigung des Luftschutzabschnittes bedingen, so werden Melder mit Fahrrad oder Kraftfahrer mit Fahrzeug beim Versagen der posteigenen Leitung durchaus genügen.

## 2. Polizeimajor i. R. Gaudlitz, Köln

Der Verfasser des in Rede stehenden Aufsatzes sucht ein System, das die Flut von Meldungen, die nach Luftangriffen, zeitlich gedrängt, von Berufenen und Unberufenen den Luftschutzrevieren zugehen, sammelt, sibt, gegebenenfalls ergänzt, nachprüft und in geordnete Form bringt. Er geht von der zutreffenden Annahme aus, daß im Ernstfalle viel Falsches, Übertriebenes und Unvollständiges gemeldet wird. Die taktisch führenden Stellen werden durch die Richtigstellung derartiger Meldungen, durch Fragen und Rückfragen, ja schon allein durch die büromäßige Sichtung und Ordnung der Meldungen mit einer Arbeit belastet, die die Führung beeinträchtigt. Außerdem ist seiner Meinung nach das Gebiet eines Luftschutzreviers räumlich zu groß, als daß letzteres als einzige Meldesammelstelle dienen kann.

Alle diese Gesichtspunkte haben einen Polizeiverwalter bei einer Nordsee-Luftschutzübung 1934 dahin geführt, an fünf bis sechs Punkten des Luftschutzrevieres „Sicherheits- und Beobachtungsposten“ aufzustellen. Diesen Posten standen mehrere Läufer zur Verfügung, von denen je einer einen Fernsprecher in unmittelbarer Nähe besetzt hielt, so daß jeder Posten dauernd mit dem Luftschutzrevier verbunden war. Aufgaben dieser Posten waren: Regelung des Verkehrs; Erhaltung der Sicherheit und Ordnung bei Fliegeralarm; Beobachtung der Umgebung, auch der etwas weiteren, mit Hilfe der Läufer; Entgegennahme von Meldungen und Weitergabe an das Revier; Entgegennahme von Anordnungen von seiten des Reviers und Weitergabe an Blockwarte usw. mit Hilfe von Läufern.

Wir sehen in diesen Posten einen deutlichen Vorläufer der vom Verfasser angeregten größeren Einrichtung, die er „Meldestelle“ nennt.

Die Posten haben damals ihre Aufgaben bestens gelöst. Sie haben sich bei den Übungen bewährt, genügen aber im Ernstfalle nicht. Die Aufgaben, die an sie herantreten, sind zu umfangreich. Aus den verstärkten Posten muß — militärisch gesprochen — eine „Feldwache“ werden. Der Luftschutz bedarf ohne Zweifel einer Einrichtung, wie sie der Verfasser vorschlägt.

Das Wort „Meldestelle“ wird allerdings der Aufgabe, die die Einrichtung hat, nicht ganz gerecht. Der Verfasser selbst bezeichnet die vorgeschlagene Einrichtung als eine Kombination von reinen Meldestellen und Erkundungsstellen und fährt fort: „Hier findet eine erste taktische Beurteilung der eingetretenen Lage durch den Leiter der Meldestelle statt, was voraussetzt, daß diese Persönlichkeit eine hinreichende fachliche Schulung erhalten muß.“ Er meint damit offenbar die taktische Beurteilung, die nötig ist, um Meldungen zu ergänzen, nachzuprüfen und in eine für die Führung brauchbare Form zu bringen.

Es beginnt hier also bereits — wenn man den Begriff etwas weit zieht — die Stabsstätigkeit der behördlichen Luftschutzführung. Deshalb bin ich der Meinung, daß die „Meldestelle“

keine Einrichtung des Selbstschutzes sein darf, sondern eine Einrichtung des Luftschutzrevieres sein muß. Das wird zur zwingenden Notwendigkeit, wenn ein Polizeiposten hinzutritt. Und das möchte ich für einen ganz wesentlichen Punkt halten.

Bei diesen Stellen werden die Menschen sich zunächst in größter Not und Aufregung einfinden. Sie suchen dort Polizei — und mit Recht. Diese Meldestellen werden ja an den wichtigsten Stellen des Reviers einzurichten sein, zentral gelegen in einem bestimmten Revier-Unterbezirk, möglichst an einer Kreuzung wichtiger Straßen. An solchen Orten ist sowieso die Anwesenheit eines Polizeibeamten nötig. Dort muß in den Stunden der Unruhe der Reviervorsteher — im Luftschutz tatsächlicher Führer der Bevölkerung seines Bezirks — durch einen seiner Leute sichtbar vertreten sein, wie es ja auch die Vorschriften fordern. Durch Fernsprecher dauernd mit dem Revier verbunden, stellen diese Posten tatsächlich den letzten Ausläufer und Fühler der Luftschutzführung dar, für den Mann der Straße schlechthin „die Polizei“. Die Meldestelle wird erst, wenn sie zugleich eine Polizeipostenstation des Reviers ist, eine vollkommene Einrichtung sein.

Eine Verzettlung der Polizeikräfte ist dadurch nicht bedingt. Mit Fernsprecher verbundene Posten sind nicht, wie Streifen, der Befehlsgewalt des Führers entzogen. In einer Zeit größter Unruhe muß ein straffes, etwas starres Gerippe des polizeilichen Straßendienstes vorhanden sein, das mit jeder Minute Anordnungen entgegennehmen und auf Anfrage Bericht erstatten kann. Sonderstreifen der Art, wie sie der Verfasser schildert, sind natürlich trotzdem notwendig.

Wenn somit die „Meldestelle“ keine Einrichtung des Selbstschutzes ist, sondern eine solche der Polizei sein soll, so ist es doch selbstverständlich, daß der Selbstschutz an ihr stark beteiligt wird. Hier treffen sich Selbstschutz und behördlicher Luftschutz! Der Selbstschutz — der, wie die Luftschutzübungen immer deutlicher zeigen, ein außergewöhnlich großes und schwieriges Arbeitsgebiet hat — wird auch für die Meldestelle übergenuß mühevoller Arbeit vorfinden. Er hat die Luftschutzhaus- und blockwarte und ihre Melder zur richtigen Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu erziehen, eine Aufgabe, die mehr Arbeit macht als die Einrichtung und Übung der Meldestelle selbst.

Die vom Verfasser angegebenen Stärken für die Meldestelle würden sich bei meinem Vorschlag um einen Polizeibeamten und noch einige Läufer erhöhen. Im Anschluß an die Bemerkung des Verfassers auf Seite 199, vorletzter Absatz, über die Erkundung während des Luftangriffs darf ich für den Posten hinzufügen, daß er — wenn auch etwas gedeckt — während des Fliegerangriffs auf der Straße bleiben muß. Ein Mann, der nach dem

<sup>1)</sup> S. „Gasschutz und Luftschutz“, 5. Jahrg., S. 205—209, 1935.

Luftangriff aus dem Keller kommt, ist unbrauchbar. Er ist einfach nicht im Bilde.

Bei der Bedienung der Fernsprecher hat sich der BDM., als Läufer die HJ. bewährt.

Die Weitergabe der Meldungen von der Meldestelle führt zum Stab des Luftschutzabschnitts und Luftschutzortes, wo sie verarbeitet werden sollen, führt also zu der vom Verfasser vorgeschlagenen „Meldezentrale“.

Den Vorschlag über Einrichtung der Meldezentrale halte ich für genau so wertvoll und praktisch durchführbar wie den über die Meldestelle. Die Aufgabe, dem Führer Geordnetes und Vollständiges statt Ungeordnetes und Lückenhaftes zuzuführen, wird die Meldezentrale erfüllen. Ich möchte diesen Vorschlag noch durch eine büromäßige Anregung ergänzen:

Nach einem Massenabwurf von Bomben führt der plötzliche Zustrom von Meldungen den leitenden Offizier bald dazu, in der Erteilung von Anordnungen innezuhalten. Es wird erst ein Überblick über das Gros der Meldungen nötig. Diesen sich zu beschaffen, ist nicht leicht, wenn die büromäßige Verarbeitung der ein- und auslaufenden Meldungen und Befehle nicht gut geregelt ist. Besonders schwer ist es, einen Überblick in allen Einzelheiten zu behalten und dauernd darüber unterrichtet zu sein, was noch getan werden muß. Oft — auch in kleinen Verhältnissen, z. B. bei Werkluftschutzübungen, häufig in Erscheinung tretend — zeigt sich geradezu eine Verwirrung des Führers bei der Bearbeitung der Meldungen, falls diese massenweise eingehen. Das darf nicht wundernehmen. Erfordert doch jeder Schadenfall, übertrieben ausgedrückt, die Anlegung eines „Aktenstückes“, das zuweilen aus einer ganzen Reihe von Meldungen, Befehlen, Nachfragen und Rückfragen besteht. Durch das Stecken der Fähnchen und Hinzufügen der Klötze — was sichtbar, aber doch abseits vom Führerplatz und in Stille geschehen muß — erhält der Führer zwar einen Gesamtüberblick, aber Befehle kann er doch meist nur dann erteilen, wenn er den Wortlaut der Meldungen, ihrer Nachträge, der dazu ergangenen Befehle von jeder einzelnen Schadenstelle einsieht. Deshalb bilden die Aufnahme- und die Weitergabemeldungen (also Zettel) die Hauptunterlage für den Führer. Die übersichtliche Ordnung dieser Zettel ist somit von großer Bedeutung.

Als wesentlichen Bestandteil der vorzusehenden Meldezentrale schlage ich deshalb die Einführung einer Holztafel vor, die den Zweck hat, als Ordner zu dienen. Sie mußte von einem Hilfsoffizier des Führers (Adjutant) geführt werden und vor dem Führer liegen. Sie hat den

Zweck, die eingehenden und abgehenden Meldungen und Befehle für den Führer übersichtlich und stets greifbar zu halten und daneben laufend anzuzeigen, welche Meldungen noch unerledigt sind. Wie überall, wird nur Einfaches sich bewähren. Daher soll die Tafel nur vier Spalten enthalten:

Spalte 1: Schadenstelle, bezeichnet durch Revier-Nr. und Straße (Nr.);

Spalte 2: Zeit (die die Meldung trägt);

Spalte 3: lediglich eine Aufstecknadel zur Aufnahme der Meldezettel (Aufnahmemeldung);

Spalte 4: wie Spalte 3, jedoch für die Weitergabemeldungen.

Die Meldungen, die erledigt sind, werden durch Durchstreichen der Zeit gekennzeichnet. Die Spalten 1 und 2 müßten abwaschbar gehalten werden oder mit abnehmbaren Papierstreifen versehen sein. Die Tafel, die in unbenutztem Zustand nur mit dem Kopf und den Aufstecknadeln versehen ist, sieht bei Benutzung etwa wie folgt aus:

Aufnahme		Weitergabe	
1 Schadenstelle	2 Zeit	3	4
R 4 Breitenh. 12	17.10 17.11 17.15 17.19	• (Aufnahmen, Meldungen, Befehle)	• (Weitergabe, Meldungen, Befehle)
R 3 Oberher. Garze	17.12 17.16	•	•
R 4 Breitenh. 19	17.13 17.17 17.25	•	•

Diese Einrichtung scheint nebensächlicher Natur zu sein. Der Verfasser erwähnt aber richtig in seinem Abschnitt über die Meldezentrale, daß Vorsorge getroffen werden muß, damit nicht die eine oder die andere Meldung unbearbeitet und damit unbeachtet liegenbleibt. Was aber eine derartige Möglichkeit für die Sicherheit der Führung bedeutet, liegt auf der Hand. Die Lose-Zettelwirtschaft muß beseitigt werden, weil sie bedeutende Gefahren in sich birgt.

### 3. Dipl.-Ing. Kek, Berlin

Wenn auch die Schriftleitung den obengenannten Aufsatz mit einer gewissen Einschränkung auf den Weg geschickt hat, so ist es doch sehr zu begrüßen, daß dieser Frage nähergetreten wird.

Bei den bisher von amtlicher Seite durchgeführten und beaufsichtigten Übungen ist wohl kaum auf das Zustandekommen der bei den Übungen als „Anfang“ dienenden Meldungen im Ernstfall geachtet worden. Es galt im allgemeinen, einen größeren Apparat zu erproben und in größerem Rahmen zu arbeiten. Die von dem Verfasser erwähnten vorbereiteten Meldungen waren als sichere Unterlage einfach da. Bei aller Arbeit, die in dem Aufbau solcher Unterlagen steckt,

war das ernstfallmäßige Entstehen solcher Meldungen sehr in den Hintergrund getreten.

Wie schwierig es sein muß, im Ernstfall brauchbare Meldungen dieser Art zu erhalten, wurde eindeutig bei kleinen „nichtamtlichen“ Haus- und Blockübungen des RLB. festgestellt. Für die dort durchzuspielenden Lagen mußte unmittelbar von der Schadenstelle selbst ausgegangen werden. Obwohl die Schadenstelle also eng begrenzt und durchweg den Hilfskräften und Meldern bekannt war, zeigten die eingehenden schriftlichen und mündlichen Meldungen überraschende Abweichungen voneinander. Zum Teil war dies auf Aufregung, zum Teil auf mangelndes Geschick,

Beobachtungen weiterzugeben, zurückzuführen. Durch mehrfache Übungen in dem gleichen Block war wohl die Aufregung zu bannen, doch war es auch dann noch sehr schwer, genaue Angaben zu erhalten.

Diese Feststellungen decken sich also ganz mit der Forderung des Verfassers, in dieser Richtung durch Ausbildung und Übung eine sichere Grundlage zu schaffen. Es sollen hier in keiner Weise die großen Luftschutzübungen angegriffen werden. Diese Übungen müssen sein, der ganze Apparat muß sich einlaufen; es darf jedoch dabei nie vergessen werden, daß es für den ganzen Luftschutz nur eine einzige Ausgangsstelle gibt: die Schadeinstelle. Hierbei bleibt es gleich, ob es sich um ein durch eine Sprengbombe zerstörtes Haus, um einen Brand, um chemische Kampfstoffe oder sonst einen Schaden handelt. Gerade die Mannigfaltigkeit der möglichen Schäden zeigt bereits deutlich, wie wichtig es ist, von allem Anfang an genau zu wissen, „was los ist“. Nach den Erfahrungen aus den Fliegerangriffen während des Weltkrieges möchte ich bezweifeln, daß sich viele mutige Leute finden werden, die einwandfreie Meldungen bereits während des Angriffes persönlich weiterleiten, es sei denn durch den Fernsprecher. Andererseits ist jedoch kaum zu erwarten, daß der Fernsprecher für private Meldungen frei sein wird; denn sobald hierfür der Fernsprecher freigegeben ist, besteht die Möglichkeit für eine Trennung zwischen wichtigen, belanglosen und ungenauen Meldungen nicht mehr. Der Draht wird dann auch so besetzt sein, daß der Fernsprecher nicht mehr als schnelles und sicheres Meldemittel gelten kann. Diese Erfahrung ist mir aus dem Kriege her bekannt. Es mußten seinerzeit die für obige Zwecke erforderlichen Leitungen vollkommen von dem privat zugänglichen Netz getrennt werden. Dies spricht für ein Meldesystem mit Läufern oder Fahrern innerhalb eines eng begrenzten Bereiches. Was über einen solchen Bereich hinausgeht, muß von amtlichen Stellen auf amtlichen — oder sonstwie für den privaten Verkehr gesperrten — Leistungen weitergeleitet werden.

Geht nun eine Meldung weiter, so muß sie vorher genau, am besten am Orte selbst, nachgeprüft sein. Man kommt daher notgedrungen auf die vom Verfasser vorgeschlagenen Meldestellen. Es ist m. E. jedoch nicht erforderlich, daß nun diese

Meldestellen schematisch nach irgendeiner Raumgrenze verteilt werden. Wird so vorgegangen, dann steigt der Personalbedarf, der heute für den Luftschutz bereits unangenehm groß ist, noch mehr. In unübersichtlichen Stadtwinkeln, in großen Polizeireviere, in besonders gefährdeten Bereichen wären diese Meldestellen einzurichten. Dabei können vorhandene Organisationspunkte, wie z. B. Ortsgruppen-Geschäftsstellen des RLB., Rettungswachen und ähnliche Stellen sowie naturgemäß die Polizeireviere selbst, herangezogen werden. Auf die Mitverwendung der Polizeireviere für die anliegenden Ortsteile hat der Verfasser bereits hingewiesen. Die Verkleinerung des Meldebereiches bringt den großen Vorteil, daß der Leiter der Meldestelle, der am besten aus diesem Bereich sein oder den Bereich genau kennen muß, beim Eingehen der Meldungen leichter falsche und übertriebene Meldungen erkennen und ausscheiden kann als ein Leiter in einem großen Meldebereich. Erfolgt dann an diesen kleinen Stellen eine geschickte und schnelle Bearbeitung der Meldungen, so ist kaum ein Zeitverlust durch diese Zwischenschaltung zu erwarten, zumal ja der Verfasser verlangt hat, daß die Meldestelle in etwa drei Minuten von allen Stellen ihres Bereiches zu erreichen sein muß. Auch ein gewisses Sammeln und Verarbeiten zu einer einzigen Meldung an die vorgesetzte Stelle, im allgemeinen wohl an das Polizeirevier, wird sich ermöglichen lassen, da die Meldungen schnell und infolge des kleinen Bereiches genauer und in nicht so großer Zahl eingehen werden. Gelangen dann z. B. von zwei bis drei Meldestellen Nachrichten an das Polizeirevier, so ist zu erwarten, daß an Hand dieser bereits vorgesehnten Unterlagen sichere Entscheidungen getroffen und Hilfe gesandt werden können.

Es darf nicht übersehen werden, daß die sicherste und beste Meldung vollkommen zwecklos ist, wenn sie unter einem Wust von unprüfbaren Meldungen, Vermutungen und Mitteilungen ängstlicher Spießer verschwindet. Dieses Verschwinden tritt um so sicherer ein, je größer der Bereich ist, aus dem Meldungen gesammelt werden. Diese Frage läßt sich nicht allein auf dem Papier entscheiden; da jedoch von der richtigen Ausgangsmeldung alles abhängt, dürfte sich ein entsprechender Versuch bestimmt lohnen. Es müssen in dem großen Räderwerk auch die kleinsten Rädchen richtig laufen!

## Das holländische Luftschutzgesetz

Von Rechtsanwalt Dr. Carl Falck, Berlin

Nicht nur die Großmächte bereiten für den Kriegsfall einen umfangreichen, planmäßig aufgezogenen zivilen Luftschutz vor. Dies tun vielmehr auch die kleineren Staaten, nicht zuletzt solche, die am Weltkrieg nicht beteiligt waren. So treffen jetzt die Niederlande alle Vorbereitungen für den Schutz ihrer Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe. Zu diesem Ziele hat Holland am 23. April 1936 ein „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung gegen Luftangriffe“<sup>1)</sup> erlassen, welches am 29. April 1936 in Kraft getreten ist<sup>2)</sup>. Bereits vor Erlaß dieses Gesetzes ist in der Bevölkerung mit besonderem Nachdruck für den Gedanken des zivilen Luftschutzes geworben wor-

den. In fast allen Teilen des Landes fanden unter lebhafter Beteiligung der gesamten Bevölkerung planmäßige Luftschutzübungen statt. Die Tageszeitungen aller politischen Richtungen haben über diese Übungen berichtet und dabei ständig auf ihre Notwendigkeit und den weiteren Ausbau des zivilen Luftschutzes hingewiesen.

<sup>1)</sup> Wet van den 23sten April 1936, tot bescherming van de bevolking tegen luchtaanvallen (anzuführen als Wet betreffende bescherming tegen luchtaanvallen). „Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden“ 1936, No. 302.

<sup>2)</sup> Dr. Meyer-Collings hat in der „Deutschen Justiz“ (1936, S. 1022) eine deutsche Übersetzung des Gesetzes veröffentlicht. Siehe hierzu auch den Bericht: Das neue niederländische Luftschutzgesetz („Deutsche Justiz“ 1935, S. 1280), der eine Besprechung des Gesetzentwurfes in der holländischen Tagespresse wiedergibt. Vgl. ferner „Gasschutz und Luftschutz“, 5. Jg., S. 242, 1935.

Für uns Deutsche ist nicht nur der sachliche Inhalt des holländischen Luftschutzgesetzes von Bedeutung, vielmehr dürfte bei uns vor allem auch der Umstand allgemeine Beachtung finden, daß dieses Gesetz eine besonders stark ausgeprägte und überdies jedem erkennbare Abkehr von den stark individualistischen Grundgedanken des bisherigen Rechtes der Niederlande aufweist. Es zeigt sich, daß die starke Betonung der Sonderrechte des einzelnen gegenüber der Volksgesamtheit in Europa nirgends mehr aufrechterhalten werden kann. Dieser aus den militärischen Verhältnissen Mitteleuropas sich ergebenden zwangsläufigen Lage gegenüber scheinen die politischen und weltanschaulichen Einstellungen der einzelnen Regierungen durchaus ohnmächtig zu sein. Die Entwicklung der neuzeitlichen Kriegstechnik, vor allem die der Luftwaffe, zwingt eben zu Schutzmaßnahmen für die Volksgesamtheit und damit wiederum auch für jeden einzelnen. Denn der Einzelmensch kann, allein auf sich selbst gestellt, sich nicht ausreichend gegen die Gefahren aus der Luft schützen. So ergibt sich in einzelnen Ländern bei der Vorbereitung eines zivilen Luftschutzes eine völlige Abkehr von den Grundeinstellungen ihres bisherigen Rechts. In dem holländischen Gesetz tritt diese Wandlung vorzugsweise durch eine dem niederländischen Recht bisher völlig unbekannte Ausdehnung und Ausweitung staatlicher Enteignungsbefugnisse sowie durch den Umstand in die Erscheinung, daß ein Anspruch auf Entschädigung wegen bestimmter Auswirkungen der Luftschutzübungen ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Dieses neue Gesetz macht den Luftschutz zu einer Angelegenheit der inneren Verwaltung und überträgt die Durchführung der in dem Gesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen den Bürgermeistern der einzelnen Gemeinden. Lediglich im Fall des Krieges oder bei Verhängung des Ausnahmezustandes sind die Militärbehörden befugt, den Schutz der Bevölkerung gegen Luftangriffe zu regeln, und in diesem Fall sogar unter völliger Ausschaltung der Zivilbehörden berechtigt, die gesetzlichen Bestimmungen insoweit zu ändern, als dies zur Erreichung der allgemeinen Sicherheit für notwendig erachtet wird. Bei höchster Gefahr kann somit die Militärbehörde nicht nur den gesamten Vollzug in die eigene Hand nehmen, sondern darüber hinaus sogar die gesetzlichen Bestimmungen soweit abändern, wie sie dies nach eigenem Ermessen für nötig erachtet.

Je nach dem Grade, in dem die einzelnen Gemeinden etwaigen Luftangriffen ausgesetzt sind, werden sie durch Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Kriegsministers jeweils einer bestimmten Gefahrenklasse zugeteilt. Die durchzuführenden Maßnahmen bezwecken den Schutz der Bevölkerung gegen Gefahren, die durch Luftangriffe verursacht werden können. Diese Maßnahmen be-

- a) die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung,
- b) die Aufgaben der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes, des Reinigungsdienstes und anderer Gemeindestellen,
- c) die Organisation des Hilfsdienstes,
- d) die Ausbildung des zum Einschreiten berufenen Personals,
- e) die Beleuchtung,
- f) die Aufklärung der Bevölkerung,

- g) die allgemeinen oder besonderen Verhaltensmaßnahmen für die Bevölkerung,
- h) die Schutz- und Entgiftungsmittel,
- i) die Pflichten der Gewerbe, Behörden und Anstalten,
- k) den Schutz geschichtlich, künstlerisch oder wissenschaftlich wertvoller Gegenstände.

Welche Maßnahmen in jeder einzelnen Gefahrenklasse durchgeführt werden müssen, wird durch Königliche Verordnung geregelt. Unter besonderen Umständen kann der Minister des Innern bestimmen, daß einzelne dieser Maßnahmen vorläufig gänzlich oder teilweise außer Anwendung bleiben.

Die Ausführung aller Luftschutzmaßnahmen liegt, wie schon hervorgehoben worden ist, in jeder Gemeinde dem Bürgermeister ob. Dabei können die staatlichen Behörden in weitgehendem Maße in die Selbstverwaltung eingreifen. Trägt der Bürgermeister nicht oder nicht hinreichend für die Durchführung der Luftschutzmaßnahmen Sorge, so kann der Minister des Innern selbst oder durch einen von ihm beauftragten Beamten Abhilfe schaffen. Durch Königliche Verordnung können zwei oder mehr Gemeinden zur wirksameren Durchführung der Luftschutzmaßnahmen zusammenschlossen und zu gemeinsamer Arbeit einer einheitlichen Oberleitung unterstellt werden. Einigen sich die beteiligten Bürgermeister innerhalb einer durch Königliche Verordnung bestimmten Frist nicht selbst über die Form der Zusammenarbeit, so kann der Minister des Innern entweder selbst die erforderlichen Anordnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung treffen oder durch einen von ihm beauftragten Staatskommissar treffen lassen. So wird also die auch bei dem Aufbau des Luftschutzes an sich voll aufrechterhaltene Selbstverwaltung unter dem zwingenden Druck der Notwendigkeit und der lebenswichtigen Bedeutung der Luftschutzmaßnahmen unter Umständen beiseitegeschoben.

Zur Durchführung des Gesetzes steht dem Minister des Innern eine Aufsichtskommission zur Seite, die ihn in den Fragen des Luftschutzes berät und gleichzeitig innerhalb des Landes in seinem Auftrage die Durchführung der angeordneten Maßnahmen beobachtet und überwacht.

Bei Neubau, gänzlicher oder teilweiser Erneuerung, Umbau oder Erweiterung von Wohn- oder sonstigen Gebäuden, deren nutzbare Fläche bestimmte Maße überschreitet, kann der Minister des Innern besondere Anlagen, Schutzräume, verlangen. Diese Bestimmungen zielen dahin, vor allem in den Großstädten und in sonstigen besonders gefährdeten Orten eine möglichst große, für die gesamte Bevölkerung ausreichende Zahl von Schutzräumen zu gewinnen.

Im Fall drohender Gefahr eines Luftangriffs kann auf Anordnung des Bürgermeisters jedes private Eigentum sofort in Gebrauch genommen werden. Für eine solche Maßnahme werden alle Räumlichkeiten in Frage kommen, die als öffentliche Schutzräume geeignet sind oder hierzu umgestaltet werden können. Dasselbe gilt für alle Räume, die zur Einrichtung von Standquartieren für Luftschutz- und Warnposten in Betracht kommen. Der Bürgermeister hat für unverzügliche Bekanntgabe seiner diesbezüglichen Anordnungen an Ort und Stelle zu sorgen. Ein förmliches Enteignungsverfahren braucht also nicht eingeleitet zu werden; für ein solches würde

ja auch bei der Notwendigkeit schleuniger Durchführung aller Schutzmaßnahmen keine Zeit sein.

Das Gesetz behandelt in eingehender Weise die Entschädigung der betroffenen Grundstückseigentümer. Die Kosten der Herstellung der besonderen Anlagen beim Neu- oder Umbau von Gebäuden übernimmt der Staat. Einigt sich die zuständige Staatsstelle mit dem Grundstückseigentümer nicht gütlich über die Höhe der Kosten, so entscheidet das ordentliche Gericht, und zwar dasjenige, in dessen Bezirk das Gebäude liegt. Die Benutzer aller Wohn- und sonstigen Gebäude, in denen solche öffentlichen Schutzräume auf Staatskosten geschaffen wurden, sind verpflichtet, auf Anweisung des Bürgermeister diese Schutzräume unverzüglich zu räumen und zur Verfügung zu stellen. Hat diese öffentlich-rechtliche Last eine Wertminderung des Gebäudes zur Folge, so entschädigt der Staat die Betroffenen auch wegen dieses Schadens. Im Streitfalle entscheidet das ordentliche Gericht über die Höhe dieser Entschädigung. Die Staatskasse gewährt auch dann Schadenersatz, wenn die Räume in Anspruch genommen werden, sofern nicht Gegenteiliges vereinbart ist. Der Schadenersatzberechtigte hat in diesem Falle seinen Anspruch binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Minister des Innern anzumelden. Wird diese Frist nicht innegehalten, so geht der Anspruch verloren. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tage der Ingebrauchnahme der in Anspruch genommenen Sache. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages auf Gewährung des Schadenersatzes hat der Minister des Innern dem Geschädigten einen bestimmten Betrag als Schadenersatz anzubieten oder ihm für den Fall, daß innerhalb dieser Frist dem Geschädigten das Eigentum noch nicht wieder zur Verfügung gestellt ist, eine Bescheinigung dahingehend zu erteilen, daß er einen Anspruch auf Schadenersatz hat. Erhält der Berechtigte innerhalb dieser zweimonatigen Frist weder ein Angebot noch eine Bescheinigung oder hält er den ihm angebotenen Betrag nicht für ausreichend, so kann er bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk die Inanspruchnahme des privaten Eigentums erfolgt ist. Dauert die Inanspruchnahme länger als zwei Monate, so kann der Minister des Innern dem Berechtigten einen Vorstoß bewilligen.

Bei Kriegsgefahr oder bei Kriegsausbruch können — kraft einer vom Luftschutzgesetz vorgenommenen Abänderung des Enteignungsgesetzes — die Bürgermeister in ihren Gemeinden alle Gebrauchsgegenstände, welche zum Schutz und zur Entseuchung sowie zur Entgiftung bei der Beschränkung der Gefahren der Luftangriffe bestimmt sind, sofort und ohne jedes förmliche Verfahren beschlagnehmen.

Die Gemeinden können Luftschutzübungen abhalten. Sie bedürfen hierzu jedoch der Einwilligung des Ministers des Innern, der auf diese Weise die Möglichkeit hat, die Durchführung der Luftschutzübungen für das gesamte Staatsgebiet einheitlich zu gestalten und zugleich einer übermäßigen Inanspruchnahme der Bevölkerung vorzubeugen. Der Minister des Innern kann aber auch da, wo nicht in ausreichendem Umfange Genehmigungen nachgesucht werden, von sich aus den Auftrag zur Abhaltung von Übungen erteilen und dabei deren Art und Umfang bestimmen, um auf diese Weise eine Mindestausbildung der Bevölkerung überall sicherzustellen. Für die-

jenigen Gemeinden, die in die unterste Gefahrenklasse fallen, sind solche Übungen jedoch lediglich dann abzuhalten, wenn und insoweit hierfür eine Notwendigkeit im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Gemeinden aus anderen Gefahrenklassen besteht. Das Gesetz ermächtigt die Königin, zur sachgemäßen Ausgestaltung der Luftschutzübungen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Soweit Luftschutzmaßnahmen im ganzen Lande einheitlich durchzuführen sind, fallen die durch sie entstehenden Kosten den Gemeinden zur Last. Dagegen werden die Kosten aller übrigen Maßnahmen vom Staate getragen. Die Gemeinden, die aus irgendeinem Grunde der Gefahr feindlicher Fliegerangriffe in erhöhtem Maße ausgesetzt sind, sollen also mit den Mehrkosten nicht belastet werden. Soweit sich staatliche Organe, wie das Militär und die staatliche Polizei, an den Luftschutzübungen beteiligen, trägt der Staat diese Kosten. Insoweit Gewerbe oder einzelne Gewerbebezüge an solchen Übungen teilnehmen, fallen ihnen die mit der Teilnahme verbundenen Kosten zur Last. Dem einzelnen erwächst kein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch Übungen oder durch die Teilnahme an diesen entsteht, soweit dieser Schaden in Einkommensrückgang oder in Behinderung bei der Berufs- oder Gewerbeausübung besteht. Dagegen enthält das Gesetz trotz der sehr eingehenden Regelung der Ansprüche auf Schadenersatz oder Vergütung einer Wertminderung keine Vorschrift darüber, welche Entschädigung der einzelne zu beanspruchen hat, wenn er bei Luftschutzübungen einen körperlichen Schaden, z. B. durch einen Unfall, erleidet. Nach dem Gesamthalt der Bestimmungen werden jedoch solche Schadenersatzansprüche als selbstverständlich angesehen.

Das Gesetz führt eine allgemeine persönliche Luftschutzpflicht ein. Jeder einzelne ist verpflichtet, die durch den Bürgermeister schriftlich geforderte Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes zu leisten und sich nach den durch öffentliche Bekanntmachung vorgeschriebenen allgemeinen oder besonderen Verhaltensmaßregeln zu richten. Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus dieser persönlichen Luftschutzpflicht wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Gulden bestraft. Auch die fahrlässige Zuwiderhandlung ist unter Strafe gestellt. Bei Zuwiderhandlungen während eines Krieges oder bei Kriegsgefahr verdoppeln sich die angeordneten Höchststrafen. Bei der Beurteilung dieser Strafandrohungen wird zu berücksichtigen sein, daß das holländische Gesetz an Strafen nur Gefängnis und Haft, dagegen nicht Zuchthausstrafe kennt. Das Gesetz spricht aus, daß die nach dieser Strafandrohung strafbaren Handlungen als Vergehen gelten. Dem holländischen Gesetz ist die Dreiteilung unseres Strafgesetzbuches in Übertretung, Vergehen und Verbrechen unbekannt. Das holländische Strafrecht kennt lediglich Übertretungen und Vergehen.

Zu Ermittlungen von strafbaren Zuwiderhandlungen gegen das Luftschutzgesetz sind neben den nach dem allgemeinen Recht zur Verfolgung berufenen Beamten auch diejenigen Personen befugt, die hierzu durch allgemeine königliche Verordnung bestimmt werden. Diese Luftschutzamtsträger können, wenn sie der Meinung sind, daß jemand eine

nach dem Luftschutzgesetz strafbare Handlung begeht und dadurch zugleich den Schutz gegen Luftangriffe oder das Gelingen einer Luftschutzübung gefährdet, den Täter auffordern, auf der Stelle die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Gerät der Täter mit den notwendigen Abhilfemaßnahmen in Verzug, so können die Luftschutzamtsträger auch gegen den Willen des Täters und auf seine Kosten ihrerseits die notwendigen Maßnahmen treffen oder treffen lassen. In diesem

Fall dürfen sie erforderlichenfalls zu jeder Zeit, also auch zur Nachtzeit, Wohnungen gegen den Willen ihrer Inhaber betreten.

So zeigt das Gesetz, dessen näherer Ausbau durch Königliche Verordnung erfolgen wird, den entschlossenen Willen Hollands, einen leistungsfähigen zivilen Luftschutz planmäßig aufzuziehen und die gesamte Bevölkerung für diese Aufgabe vorzubereiten und zu schulen.

# Brandschutz

## Bericht über ein Großfeuer in Nieheim

Branddirektor Heinrich Ritter, Bielefeld

Am 30. August 1936 entstand in Nieheim, Kreis Höxter, ein Schadenfeuer, dem vier Gebäude zum Opfer fielen. Weitere vier Gebäude wurden leicht beschädigt.

Nieheim, eine kleine Ackerbürgerstadt mit 1800 Einwohnern, 315 Wohn- und 55 Nebengebäuden, hat geschlossene Bauweise, wie sie Bild 1 zeigt. Der größte Teil der Gebäude ist aus Fachwerk errichtet. Die Dächer sind in der Mehrzahl mit Hohlziegeln gedeckt und innen mit Mörtel verstrichen; teilweise sind sie auch noch mit Strohdocken abgedichtet. Ein großer Teil der Fachwerkhäuser ist (Bild 1, Haus 4 und 5) an den Außenfronten mit Brettern verkleidet. Die Stadt ist zum größten Teil von kleinen Landwirten bewohnt. Es sind somit nach der Ernte, je nach der Größe der landwirtschaftlichen Besitzung des Gebäudeinhabers, die Dachböden, Scheunen und Stallbauten verschieden stark mit ungedroschenem Getreide, Heu usw. gefüllt.

In Nieheim sind zwei Halbzüge der Freiwilligen

Feuerwehr des Ortspolizeibezirks Nieheim aufgestellt. Ihnen stehen an Geräten drei Handdruckspritzen zur Verfügung, von denen nur eine mit Saugwerk (Zubringer) versehen ist, während die anderen beiden nur Druckspritzen sind.

Die vorhandene Wasserleitung hat im tiefstgelegenen Ortsteil einen Druck von 1,5 und im höchstgelegenen einen solchen von 0,2 at, kann also in der Regel nicht ohne Druckverstärkung mittels Handdruck- oder Kraftspritzen zur Brandbekämpfung benutzt werden. Die Freiwillige Feuerwehr arbeitet in der Regel so, daß sie das Wasser aus der Wasserleitung in den Wasserkasten der Druckspritzen laufen läßt und es dann durch die nötigen Druckmannschaften zur Brandstelle fördert. Die vorhandene Wasserleitung reicht im hochgelegenen Ortsteil kaum für ein C-Rohr, im tiefgelegenen notfalls für zwei C-Rohre aus. Der Hochbehälter der Wasserleitung, der ein Fassungsvermögen von 120 m<sup>3</sup> hat, ist jedoch häufig wegen Wassermangels nicht einmal bis zur Hälfte gefüllt.

Außer der beschriebenen Wasserleitung sind im hochgelegenen Ortsteil zwei Feuerlöschteiche mit einem Wasserinhalt von zusammen 1000 m<sup>3</sup> vorhanden. Von diesen Teichen aus führt durch einen großen Teil des Stadtbezirkes ein Abfluß, dem minutlich beliebige Mengen Wasser aus den Teichen zugeführt werden können. Dieser Abfluß wird bei Feuer an einer der Brandstellen am nächsten gelegenen günstigen Stelle abgedämmt, so daß in der Regel für den größten Teil des Ortes genügend Löschwasser zur Verfügung steht. Im oberen Ortsteil müssen jedoch größere Entfernungen von der Wasserentnahmestelle bis zur Brandstelle (lange Schlauchleitungen) überwunden werden. Im hier vorliegenden Falle lag die Mitte der Brandstellen nur rund 150 m von der Wasserentnahmestelle entfernt.



Aufnahmen des Verfassers.

Bild 1. Brandstellen in Nieheim, Schäferstraße 11—15 (Ziffern 1—5).

Am 30. August 1936, gegen 14,30 Uhr, entstand in dem Anwesen des Landwirts Schwuppe, Schäferstraße 11, ein Feuer, das, da es in der Dehle ausbrach und sich infolge der in dem Gebäude lagernden großen Mengen ungedroschenen Getreides, Heues usw. schlagartig ausbreitete, innerhalb weniger Minuten auf das Nachbargebäude Schröder, Schäferstraße 12, übergriff (Bild 1, Häuser 1 und 2). Hinzu kommt noch, daß zur Zeit des Brandausbruches der Wind in ziemlicher Stärke von Westen kam und das durch das brennende Getreide sich bildende Funkenmeer auf die dicht an die Brandstelle grenzenden und auch noch auf weiter entfernt liegende Gebäude trieb.



Bild 2. Brandstellen in Nieheim, Schäferstraße 11 und 12 (1 und 2) sowie Mauerstraße 10 (3).

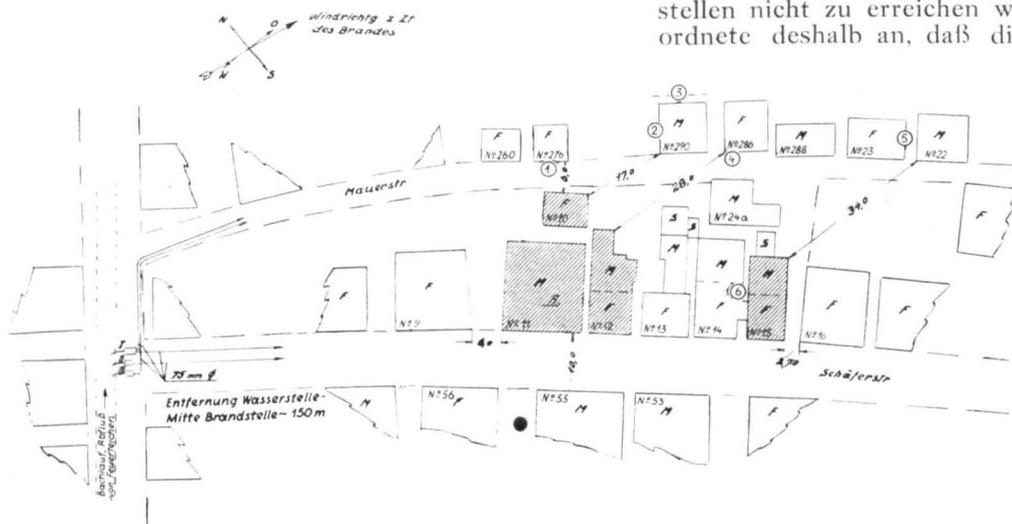
Gegen 14,45 Uhr wurde mir nach Bielefeld, da mir als feuerwehrtechnischem Organ des Herrn Regierungspräsidenten von derartig großen Bränden Nachricht gegeben wird, durch die Polizeiverwaltung Nieheim der Ausbruch des Brandes mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt brannten bereits die Gebäude Schäferstraße 11 und 12. Ich ordnete sofort die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren Steinheim (8 km Entfernung) und Bredenborn (6 km Entfernung), die mit Kraftspritzen (je 800 l/min) ausgerüstet sind, an und fuhr nach dem von Bielefeld 63 km entfernt liegenden Nieheim.

Als ich gegen 16,15 Uhr in Nieheim eintraf, brannten bereits vier Gebäude (s. Lageplan sowie Bilder 1 und 2). Der an der Brandstelle anwesende Kreisfeuerwehrführer hatte weiter die Freiwillige Feuerwehr Detmold (33 km Entfernung) mit einer Kraftfahrtspritze angefordert. Diese war bei meiner Ankunft noch mit dem Auslegen der Schlauchleitungen beschäftigt. Die Feuerwehreinheiten Nieheim waren zu dieser Zeit mit zwei C-Rohren, Steinheim mit einem B-Rohr und Bredenborn mit drei C-Rohren an der Brandstelle tätig. Die Freiwillige Feuerwehr Detmold setzte ich mit sechs C-Rohren ein, so daß nun der Brand umfassend mit einem B-Rohr und elf C-Rohren bekämpft wurde. Auf sämtlichen Dachböden in der Umgebung der Brandstellen waren Posten mit gefüllten

Wassereimern aufgestellt. Später ließ ich noch die B-Leitung der Feuerwehreinheit Steinheim in drei C-Leitungen gabeln.

Gegen 17 Uhr war das Feuer allseitig zum Stehen gebracht; es konnte nun zum Ablöschen der Brandstellen geschritten werden. Diese Arbeit war gegen 19,30 Uhr so weit fortgeschritten, daß ich die Freiwillige Feuerwehr Detmold abrücken lassen konnte. Die Feuerwehreinheiten Detmold, Steinheim und Bredenborn entnahmen das Löschwasser aus dem etwa 150 m von den Brandstellen entfernt liegenden vorbeschriebenen Ablauf der Feuerlöschteiche, die Freiwilligen Feuerwehreinheiten Nieheim aus der Wasserleitung, indem sie das Wasser unter Anwendung von zwei Handdruckspritzen zur Brandstelle förderten.

Weil ein vollständiges Ablöschen von derartig großen Mengen Heu und ungedroschenem Getreide, wie sie in vorliegendem Falle auf den Dachböden in den Brandstellen lagerten, nicht zu erreichen ist, ohne allzu großen Wasserschaden zu verursachen, mußte an das Ausräumen dieser Stoffe gegangen werden. Die Arbeiten erschienen mir jedoch während der Nacht, da eine nur einigermaßen ausreichende Beleuchtung der Brandstellen nicht zu erreichen war, zu gefährvoll. Ich ordnete deshalb an, daß die Feuerwehreinheiten



- A. Ausbruchsstelle des Feuers.
- M. Massivbauten.
- F. Fachwerkbauten.
- S. Offene Schuppen.
- 1. Schäden am Holzgiebel.
- 2. Holzleisten am Giebel entzündet.
- 3. Holzzaun entzündet.
- 4. Windbretter entzündet.
- 5. Heu auf dem Boden entzündet.
- 6. Holzgiebel entzündet.
- Schraffiert: Brandstellen.
- I. Kraftfahrtspritze Detmold.
- II. Kraftspritze Steinheim.
- III. Kraftspritze Bredenborn.

Maße in m.

Lageplan zum Großfeuer in Nieheim am 30. 8. 1936.

Steinheim und Bredenborn mit ihren Kraftspritzen und je vier Mann Bedienung, die Einheiten Nieheim mit zehn Mann während der Nacht an der Brandstelle zu verbleiben hatten, und gab dem Führer der Einheiten Nieheim auf, am nächsten Tage mit mindestens 50 Mann die Ausräumung der Brandstellen durchzuführen.

Die Aufgabe wurde dadurch vorbildlich gelöst, daß der Ortspolizeiverwalter aus jedem Anwesen in Nieheim eine männliche Person und dazu die erforderlichen Gespanne zum Ausräumen der Brandstellen bestimmte, und zwar so, daß etwa je 50 Mann eine bestimmte Stundenzahl zu arbeiten hatten. Auf diese Weise wurde die nicht leichte Arbeit bis zum Abend des 31. August durchgeführt. Mit ihrer Beendigung waren die vier Brandstellen abgelöscht.

Aus dem Lageplan und den Bildern 1 und 2 wird ersichtlich, daß durch das Schadenfeuer vier Gebäude zum größten Teil vernichtet und weitere vier Gebäude leicht beschädigt wurden.

Wie bereits ausgeführt, ist das Feuer kurz nach der Entdeckung von dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude Schwuppe, Schäferstraße 11, auf das Haus Schröder, Schäferstraße 12, übersprungen. Es ergriff dann ein dem Schwuppe gehöriges, Mauerstraße 10 gelegenes, altes Fachwerkgebäude, das als Strohlager diente, und entzündete ferner die Besitzung Ickenberg, Schäferstraße 15, durch Funkenflug. Das Feuer hat also die an der Schäferstraße gelegenen Häuser Nr. 13 und 14 und das an der Mauerstraße gelegene Haus Nr. 24 a übersprungen.

Durch die großen Mengen brennenden ungedroschenen Getreides, Heues und Strohes in der Besitzung Schwuppe verursachte das Feuer einen sehr starken Funkenflug, so daß hierdurch mehrere Entzündungen auch an weit von der Brandstelle abgelegenen Anwesen zu verzeichnen sind. Durch Funkenflug wurde sogar das Heu auf dem Dachboden des Gebäudes Mauerstraße Nr. 23, 34 m von der Brandstelle Ickenberg entfernt, entzündet (siehe Lageplan, 5). Hier schloß die Holztür nicht ordnungsmäßig; infolgedessen waren Funken durch einen etwa 8 cm breiten Spalt auf das vor der Holztür lagernde Heu geflogen. Nur dadurch, daß der Boden gut bewacht wurde, konnte hier dem Feuer Einhalt geboten werden. An den Gebäuden Mauerstraße Nr. 290 und 286 entstanden Entzündungen an den Windbrettern durch Funkenflug, und sogar ein hinter dem erstgenannten Hause gelegener Bretterzaun geriet in Brand (siehe Lageplan, 2, 3 und 4).

Das Gebäude Mauerstraße Nr. 276 (siehe Lageplan, 1), das eine Bretterfassade hat und nur 6 m von dem brennenden Gebäude Schwuppe, Mauerstraße 10, entfernt ist, wurde wiederholt durch die ausstrahlende Hitze entzündet. Auch der Brettergiebel der Besitzung Ickenberg, Schäferstr. Nr. 14 (siehe Lageplan, 6), geriet in Brand. An beiden Stellen konnte jedoch das Feuer, bevor es sich weiter ausdehnte, durch die Feuerwehr gelöscht werden.

Ich schätze den Brandschaden an Gebäuden auf etwa 60 000 RM. und den an landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Getreide, Heu usw.) sowie an Vieh — bei Schwuppe sind 15 Schweine verbrannt — und Mobiliar auf 30 000 RM., so daß ein Gesamtschaden von etwa 90 000 RM. entstanden ist.

Der Brand ist angeblich durch ein fünfjähriges Kind, das in der Dehle der Besitzung Schwuppe ein verlorenes Spielzeug mit einem brennenden Zündholz suchen wollte, verursacht worden. Dort

stand ein Wagen voll ungedroschenen Getreides, außerdem lagerte hier eine größere Menge Ballenpreßstroh.

Welche Lehren sind nun aus diesem Brande in bezug auf die Brandbekämpfung im Luftschutz zu ziehen?

Zunächst wird uns die schnelle Übertragung des Feuers von seinem Ursprungsort auf drei weitere Gebäude vor Augen geführt, denn von der Brandentdeckung bis zur Entzündung des vierten Gebäudes (Schäferstraße 15) liegt nur ein Zeitraum von etwa 30 Minuten. Bei bisher abgehaltenen Luftschutzübungen ist es vorgekommen, daß die Meldung über ein Feuer erst 20 Minuten nach dessen Entdeckung bei dem Löschzug, der zur Hilfeleistung entsandt wurde, einging. Nehmen wir an, daß für Alarm, Fahrzeit und Auslegen der Schlauchleitungen weitere 10 Minuten verstreichen, so kann bei scharfem Wind, dichter Bauweise und Anhäufung von leicht brennbaren Stoffen, wie der Fall Nieheim zeigt, das Feuer vor Eintreffen erfolgversprechender Löschhilfe auf mehrere Gebäude übersprungen sein.

Wir müssen uns vor allen Dingen darüber klar sein, daß durch das Außerbetriebsetzen der elektrischen Feuermeldeanlagen bei Aufruf des Luftschutzes sämtliche Feuermeldungen mündlich oder telephonisch beim zuständigen Luftschutzrevier zu erstatten sind. Dieses leitet dann die Meldung an den Luftschutzabschnitt bzw. Luftschutzort weiter. Erst von hier werden nun, wenn für erforderlich erachtet, Bereitschaftskräfte der Feuerwehr zur Löschhilfe entsandt. Es müssen also bis zur Entsendung eines Löschzuges oder Halbzuges mindestens zwei Fernsprechverbindungen hergestellt werden. Hinzu kommt die mündliche oder fernmündliche Meldung an das Luftschutzrevier.

Die Forderung, daß Feuermeldungen allen anderen Schadensmeldungen vorausgehen müssen, wird durch das Großfeuer in Nieheim eindringlich bestätigt.

Weiter zeigt dieses Großfeuer, welche große Bedeutung der Vorbeugung beizumessen und wie sorgfältig Entzündung durch Funkenflug zu verhindern ist. Wie aus vorstehendem Bericht zu ersehen, wurden nicht nur Heu und Stroh auf Dachböden, sondern auch Bretter der Dacheinfassungen, an Giebeln und sogar an einem Zaun durch Funkenflug entzündet. Allerdings waren an allen Stellen, wo Bretter durch Funkenflug in Brand gerieten, diese morsch. Wie allgemein bekannt, so wird auch hier wieder bestätigt, daß wurmstichige und morsche Holzkonstruktionen besonders leicht entzündlich sind und daß somit die Brandwachen der Hausfeuerwehren diesen Stellen nach Einschlag von Brandbomben oder, falls ein Großfeuer in der Nähe des zu bewachenden Gebäudes ist, besondere Beachtung schenken müssen. Daß in Nieheim nicht noch weitere Gebäude dem Feuer zum Opfer gefallen sind, ist in der Hauptsache dem Umstand zu verdanken, daß während des Brandes die in der Windrichtung bis zu 100 m von den brennenden Gebäuden entfernt liegenden Häuser gut bewacht wurden.

Es wird deshalb beim Abwurf von Brandbomben bei einem Luftangriff und bei hierdurch verursachten Großfeuern in erster Linie darauf ankommen, ob die aufgestellten Brandwachen des Selbstschutzes (Hausfeuerwehren) ihrer Aufgabe gewachsen sind oder nicht. Von ihnen wird es vorwiegend abhängen, ob es durch Einsatz von Brandbomben zum Ausbruch eines Großfeuers kommt.

# Gasschutz

## Der Gasauflärungs-, Gasbeobachtungs- und Gasalarmdienst in der Roten Armee

(Schluß.)

### IV. Die Durchführung der Gasauflärung und Beobachtung auf dem Marsch, im Gefecht und in der Unterkunft.

#### 1. Grundsätze für die Befehlserteilung.

In alle Aufklärungsbefehle gehören auch Anordnungen für die Gasauflärung, die die Truppenführer vom Regimentskommandeur an aufwärts durch ihre Chefs vom chemischen Dienst ausarbeiten lassen. Selbst, wenn aus den vorliegenden Nachrichten über Maßnahmen des Feindes noch keine Anzeichen einer drohenden Gasgefahr zu erkennen sind, ergibt sich aus der Beurteilung der Lage, des Geländes und des Wetters, welche Möglichkeiten des Kampfstoffeinsatzes sich dem Gegner bieten. Diese Überlegung führt zu bestimmten Aufträgen an die verschiedenen Träger der Fern- und Nahauflärung, zu bestimmten Anordnungen für die Einrichtung des Gasbeobachtungs- und Warndienstes der Truppe und zu einer entsprechenden Verteilung der Gasspürtrupps der chemischen Züge auf die Stellen, an denen die schwierigsten und wichtigsten Aufgaben zu lösen sind oder die am meisten bedroht erscheinen.

Der Chef vom chemischen Dienst kann den Gasspürtrupps des chemischen Zuges, die einem unteren Führer zur Unterstützung seiner Truppe unterstellt werden, technische, den Befehl des Truppenführers ergänzende Anordnungen mit auf den Weg geben. Diese beziehen sich besonders auf die Entnahme von Erd-, Luft- und Wasserproben sowie auf das Sammeln und Abliefern von auf dem Gefechtsfelde gefundenen oder erbeuteten feindlichen Gaskampfs- und abwehrmitteln. Nach einem Gasangriff oder der Besetzung einer feindlichen Stellung kann er Teile des chemischen Zuges auch selbständig mit dem planmäßigen Absuchen des Kampffeldes beauftragen. In Stellungen bleibt ihm der chemische Zug für die Einrichtung und Durchführung eines zentral geleiteten Gasbeobachtungs- und Warndienstes unterstellt (s. IV, 3, B). Außerdem ist er für die Wetterbeobachtung und die Versorgung der Truppe mit Wettermeldungen verantwortlich. Hierfür steht ihm der Wettertrupp des chemischen Zuges (1 Führer und 3 bis 5 Mann) zur Verfügung. Dieser bleibt gewöhnlich in der Nähe des Regimentsstabes, dem er auf dem Marsche folgt und in dessen Nähe er auf dem Gefechtsfelde, bei Rasten und in der Unterkunft eine Wetterbeobachtungsstelle einrichtet.

#### 2. Auf dem Marsch.

##### A. Aufgaben der Gasauflärung und Gassicherung.

Während des Marsches ist besonders mit zwei Arten feindlicher Kampfstoffwirkung zu rechnen: mit Gelände- und Luftvergiftungen, die die Marschstraße sperren, und mit Gasangriffen feindlicher Flieger. Erst nach Eintritt in den Wirkungsbereich der

feindlichen mittleren und leichten Artillerie werden auch Gasbeschießungen mit hohem Munitionseinsatz zu einer Gefahr, auf die die Truppe dauernd gefaßt sein muß. Die Gasauflärung hat es lediglich mit den Gelände- und Luftvergiftungen zu tun, da es keine Anzeichen für bevorstehende Gasangriffe aus der Luft oder für Gasbeschießungen gibt, die sie feststellen könnte. Sie wird von den Truppenführern angeordnet, die möglichst frühzeitig über die Lage von Gelände- und Luftvergiftungen unterrichtet sein wollen, damit sie den Marsch durch rechtzeitiges Abdrehen der Kolonnenanfänge auf freie Wege in Fluß halten oder die gesperrte Straße durch vorausgesandte Vortruppen mit Entgiftungsabteilungen öffnen lassen können, ehe eine Stockung eintritt. Die Gassicherung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Marschsicherung. Sie hat zwei Aufgaben, für deren Lösung die unteren Führer auch ohne besonderen Befehl verantwortlich sind. Diese haben einmal dafür zu sorgen, daß die Kolonnenanfänge nicht ungewarnt in eine überraschend (z. B. aus der Luft) hergestellte oder der Aufklärung entgangene Gelände- und Luftvergiftung hineinmarschieren, zum andern, daß die Truppe an jeder Stelle der Marschkolonne bei Gasangriffen rechtzeitig alarmiert wird.

##### B. Luftaufklärung.

Die ersten wertvollen Anhaltspunkte über feindliche Gelände- und Luftvergiftungen werden von der Luftaufklärung erwartet. Sie wird Räume, die sich durch auffällige Verfärbung des Pflanzenwuchses aus der sonst grünen Landschaft abheben, als verdächtig bezeichnen, allerdings Vergiftungen, die noch keine 24 Stunden alt sind, im allgemeinen nur im Winter auf Schnee erkennen können. Besonders ist auf feindliche Vergiftungstruppen zu achten, die möglicherweise an ihren Sprühkraftwagen auf dem Marsch oder bei der Arbeit erkannt werden können. Der Truppenführer wird seine Flieger im Aufklärungsbefehl auf die Stellen hinweisen, an denen er nach Lage und Gelände in erster Linie mit Gelände- und Luftvergiftungen rechnet, z. B. auf Engen, Brücken, bewaldete Abschnitte usw.

##### C. Erdaufklärung.

Genauere Feststellungen über Art und Umfang von Gelände- und Luftvergiftungen und vergifteten Sperrungen sind erst von der Erdaufklärung zu erwarten. Sie erhält bestimmte Aufträge, für die in manchen Fällen die Ergebnisse der Luftaufklärung eine brauchbare Grundlage sein werden. Spähtrupps der Aufklärungsabteilungen, die in die entscheidenden Richtungen entsandt werden, sind durch Gasspürtrupps zu verstärken. Über die Grundsätze für ihre Tätigkeit im Rahmen besetzter Kräfte geben die vorliegenden russischen Quellen keine Auskunft, verbreiten sich aber über die Verwendung der Gasspürtrupps bei

motorisierten Aufklärungs-Abteilungen. Zu diesen gehören nach Dementjew<sup>3)</sup> kleine, auf schnellen gepanzerten Kraftwagen bewegliche Gasspürtrups zu 3 Mann und größere zu 6 bis 7 Mann. Die letzteren werden nach Asarjew und Balaschow<sup>2)</sup> zusammen mit Pionieren auf leicht gepanzerten Lkw. befördert. Diese Ausstattung soll es der Aufklärungsabteilung ermöglichen, den von vornherein in verschiedenen Richtungen entsandten Spähtrups eine ihrer Stärke entsprechende Zahl von Gasspürern zuzuteilen und von diesen die Gasaufklärung gleichzeitig auf mehreren Wegen durchführen zu lassen, damit mit der Suche nach einer Umgehungsmöglichkeit keine Zeit verloren zu werden braucht, wenn der Hauptweg sich als vergiftet und gesperrt erweist. Auf diesem ist ein starker Spähtrupp mit großem Gasspürtrupp und Pionieren einzusetzen. Er hat gewöhnlich folgende Marschfolge: voraus 2 gepanzerte Kleinkraftwagen als Spitze, dahinter als Haupttrupp mit 3 bis 5 km Abstand 1 Panzerwagen, der Wagen des Führers, 1 schwerer MG-Wagen, ein Schützenzug (3 Lkw.), der Gasspürtrupp und eine Gruppe Pioniere auf 1 gepanzerten Lkw., 1 Panzerwagen. Zur Verständigung zwischen dem Führer des Spähtrups, der Spitze und dem Gasspürtrupp dienen vorgeschriebene und verabredete Zeichen.

Sobald sich die Spitze einem verdächtigen Abschnitt nähert, mäßigt sie die Fahrgeschwindigkeit auf etwa 10 km/Std. und achtet auf Kampfstoffbelegung. Die Wahrnehmung von Senfgas- oder Lewisitgeruch meldet sie durch Raketenzeichen. Sie versucht dann, festzustellen, ob die Straße auch durch Hindernisse gesperrt und vom Feinde überwacht ist. Wenn dies nicht der Fall ist, durchfährt sie die vergiftete Stelle, ohne sich weiter aufhalten zu lassen, mit aufgesetzter Gasmaske. Vor Sperrungen biegt sie ab, um sofort einen Umgehungsweg zu suchen.

Für den Führer des Spähtrups ergeben sich je nach der Lage ganz verschiedene Entschlüsse. Maßgebend für sein Handeln ist der Grundsatz, daß er sich möglichst nicht aufhalten lassen soll, wenn er ein weiter gestecktes Aufklärungsziel hat. Er läßt daher die Erkundung der Vergiftung zwar sorgfältig, aber doch nur so weit durchführen, wie es für die nachfolgenden Truppen notwendig ist. Sind diese sämtlich motorisiert, so ist für sie eine einfache Wegevergiftung kein Hindernis. Der Spähtruppführer schickt eine kurze vorläufige Meldung an den Führer der Aufklärungs-Abteilung, setzt seinen Weg fort und läßt nur den Gasspürtrupp zum Abstecken des vergifteten Weges zurück. Die Gasspürer brauchen in diesem Falle ihre Zeichen nur an der Windseite der vergifteten Wegestrecke aufzupflanzen und außerdem noch ein weiteres Zeichen an der Stelle anzubringen<sup>3)</sup>, von der aus der Weitermarsch mit aufgesetzter Gasmaske erfolgen muß. Nach dieser verhältnismäßig einfachen Arbeit schickt der Führer des Gasspürtrups unmittelbar an den Führer der Aufklärungs-Abteilung eine schriftliche Meldung mit Skizze und sucht dann selbst mit seinem Trupp wieder Anschluß an den Spähtrupp zu gewinnen, zu dem er gehört. Müssen nachfolgende Truppen zu Fuß oder zu Pferde die Straße benutzen, so hat die Meldung auch Angaben über die zur Entgiftung nötigen Mittel und Arbeitskräfte zu enthalten.

Schwieriger ist die Aufgabe, wenn der Spähtrupp auf vergiftete und vom Feinde überwachte

Hindernisse stößt. Die Schützen müssen eingesetzt werden, um die Sicherung und den Feuerchutz der Gasspürer während der Erkundung zu übernehmen. Es kann notwendig werden, daß sie hierzu in Gasschutzstrümpfen durch das vergiftete Gelände vorgehen<sup>4)</sup>. Unter ihrem Schutz wird die Erkundung durchgeführt, wobei die mitwirkenden Pioniere leichte Schnellhindernisse sofort aus dem Wege räumen sollen, um ihn für den Weitermarsch zu öffnen<sup>2)</sup>. Sonst ist jedoch die Herrichtung von Durchgängen nicht Aufgabe der Spähtrups, auch reichen ihre Kräfte hierzu nicht aus. Man muß zufrieden sein, wenn es ihnen gelingt, die Erkundung vor dem Eintreffen des Gros der Aufklärungs-Abteilung durchzuführen und womöglich auf einem Umwege das weitergesteckte Aufklärungsziel zu erreichen. Vor breiten Sperrlinien und bei heftiger feindlicher Gegenwirkung wird indessen die Möglichkeit der Erkundung erst nach Einsatz stärkerer Kräfte durch Kampf erzwungen werden müssen.

#### *D. Gassicherung in der Marschrichtung.*

Ungeachtet der Tätigkeit der Aufklärungs-Abteilungen gehört ein Gasspürtrupp an den Anfang der Marschkolonne. Er wird dem Spitzenzuge unterstellt, marschiert jedoch nicht mit der Infanteriespitze, sondern folgt ihr geschlossen im Haupttrupp des Zuges. Vor dem Abmarsch wird der Gasspürtrupp an Hand der Karte auf die Stellen hingewiesen, an denen Geländevergiftungen zu erwarten sind oder vermutet werden. Die Verständigung zwischen Spitze, Zugführer und Gasspürtrupp erfolgt durch die vorgeschriebenen Zeichen (s. III, 2). Für die Arbeitsteilung gilt der Grundsatz, daß die Spitze die erste Feststellung macht, wo Gas im Gelände liegt, während alle genaueren Erkundungen Sache der Gasspürer sind<sup>4)</sup> (s. auch III, 1).

Der Führer des Gasspürtrups und Nr. 1 achten während des Marsches ununterbrochen darauf, ob sich irgendwo Geruch oder andere Anzeichen bemerkbar machen, die auf das Vorhandensein von Geländekampfstoffen hindeuten. Sie dürfen sich keineswegs darauf verlassen, daß ja die Spitze vor ihnen auch zur Warnung verpflichtet ist. Nr. 2 hat auf die Zeichen der Spitze zu achten, Nr. 3 feindwärts zu beobachten, ob sich Anzeichen bemerkbar machen, die auf eine Geländevergiftung hindeuten, z. B. Flugzeuge, die vor der Marschkolonne den Weg überfliegen und Kampfstoff abgießen. Beim Durchschreiten einer Enge nimmt Nr. 3 seinen Weg mit anderen Sicherern über eine seitlich gelegene Höhe, während der Gasspürtrupp bei dem Zuge auf der Marschstraße bleibt. Nr. 4 und 5 lösen die Nummern 1 bis 3 von Zeit zu Zeit ab. Macht der Spitzenzug zum Beobachten halt, so bleibt der Truppführer neben dem Zugführer. Rechts und links rückwärts von ihm legen sich Nr. 2 und 3 hin, während Nr. 1, 4 und 5 noch weiter zurück auf Zeichen ihres Truppführers warten. Auch ohne besonderen Befehl des Zugführers werden beim Durchmarsch durch Ortschaften die vorgeschriebene Erkundung (s. III, 5) ausgeführt und an verdächtigen Stellen der Boden und die Luft mit Spürpapier und Gasbestimmungsgerät untersucht, falls sichtbare Spuren und Geruch nicht wahrzunehmen sind. Sobald Warnungszeichen

<sup>2)</sup> Asarjew und Balaschow, a. a. O.

<sup>3)</sup> Dementjew, A., „Der chemische Dienst in den motomechanisierten Truppenteilen“, Moskau 1932.

<sup>4)</sup> Litwinow, K., „Angriff mit Überwinden von Kampfstoffsperrern“. In „Woينا i Rewoluzija“, Mai/Juni 1933.

der Spitze bemerkt oder sonst wichtige Feststellungen gemacht werden, ist dem Zugführer zu melden, der den durch die Lage gebotenen Erkundungsbefehl gibt und die nötigen Anordnungen für Sicherung und Feuerschutz trifft (s. III, 3).

Sobald sich die Infanterie entfaltet, empfiehlt es sich in giftverdächtigem Gelände, den zur Erkundung und Aufklärung vorausgesandten Spähtrupps Gasspürer mitzugeben. Für die Arbeitsteilung gelten auch in diesem Falle dieselben Grundsätze wie für das Zusammenwirken eines Spätzuges mit dem ihm unterstellten Gasspürtrupp. Im Gefecht bleiben die Gasspürer hinter der Front zur Verfügung der Bataillons- und Kompanieführer, denen sie unterstellt worden sind.

#### *E. Sicherung gegen Gasangriffe aus der Luft und gegen Gasbeschießungen.*

Vor Gasangriffen feindlicher Flieger soll die Truppe so früh gewarnt werden, daß sie rechtzeitig die Gasmasken und Schutzhänge anlegen kann. Diese Aufgabe ist so schwierig, daß sie nur durch Zusammenwirken des Luftspäher und Warndienstes mit Gasbeobachtern einigermaßen befriedigend gelöst werden kann. Allen Bataillonen und Verbänden gleicher Stärke sollen daher Gasspürtrupps der chemischen Züge während des Marsches zugeteilt und außerdem noch in jeder Kompanie, Batterie usw. geeignete Leute als Gasbeobachter bestimmt werden.

Luftspäher, die die Marschkolonne auf beiden Seiten in einer gewissen Entfernung begleiten, melden ihre Beobachtungen durch Funkgespruch oder Raketenzeichen, die von anderen in der Kolonne mitmarschierenden Spähern aufgenommen werden. Diese warnen durch Hornsignale oder Alarmpfeifen. Es werden zwei Signale unterschieden: a) „Fliegererkundung“ bei Erscheinen einzelner Flieger; b) „Luftgefahr“ bei Erscheinen von drei und mehr Fliegern. Obwohl die Truppe auf das letztgenannte Signal hin, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes befohlen ist, ohnehin Gasmasken und Schutzhänge anlegen soll, geben die Gasbeobachter des chemischen Zuges außerdem noch das Zeichen Gasalarm. Sie sind im übrigen verpflichtet, es auch ohne vorherige Warnung der Luftspäher zu geben, wenn es nach ihrer eigenen Beobachtung notwendig ist, also auch schon auf Signal „Fliegererkundung“, wenn sie erkennen, daß ein einzelnes Flugzeug Kampfstoffbehälter am Rumpf trägt oder gar schon Kampfstoff abgibt.

Der vom chemischen Zuge gestellte Gasspürtrupp oder, wie man in diesem Falle treffender sagt, „Gasspähtrupp“ marschiert am Ende des Bataillons. Zur schnelleren Übermittlung von Meldungen können ihm „Kraffradfahrer des Regiments“ zugeteilt werden. Schon beim Abmarsch wird der Trupp darüber unterrichtet, an welchen Stellen (z. B. an Engen ohne Deckung gegen Luftbeobachtung) und aus welcher Richtung besonders mit Fliegerangriffen zu rechnen ist. Der Truppführer prüft unterwegs von Zeit zu Zeit, bei jeder Rast, bei jeder Änderung der Marschrichtung und, sobald sich der Geländecharakter verändert, mit seinem Wimpel die Windrichtung. Nr. 2 und 3 achten auf die Zeichen des Luftwarndienstes. Nr. 1 beobachtet die auftretenden feindlichen Flugzeuge und meldet, welcher Art sie sind. Nr. 4 und 5 tragen die Alarmsirene. Für das weitere Verhalten des Gasspähtrupps gelten folgende Regeln:

a) Signal „Fliegererkundung“. Der Gasspähtrupp verläßt die Marschstraße und bezieht sich auf die Seite, von der der Wind herkommt, um beim Abgießen von Kampfstoff auf die Marschstraße nicht durch den vom Winde weitergetriebenen Giftregen und Nebel getroffen zu werden. Schutzhänge und Gasmasken werden in Bereitschaft gebracht. Jedoch wirft vorläufig nur Nr. 1 den Schutzhänge über.

b) Auf das Signal „Luftgefahr“ oder auf Grund eigener Beobachtung läßt der Truppführer durch Nr. 4 und 5 mit der Sirene das Gasalarmsignal geben. Gasmasken und Schutzhänge werden angelegt. Der Trupp entfernt sich noch weiter gegen den Wind von der Marschstraße bis an eine Stelle, an der das Gelände die Beobachtung der Luft und des Raumes, in dem die Truppe sich befindet, nicht behindert. Der Truppführer teilt den Nummern 2 bis 5 Beobachtungsabschnitte seitwärts der Marschstraße zu, während er selbst diese beobachtet und Nr. 1 die Flugzeuge im Auge behält. — Es liegt auf der Hand, daß dies alles nur möglich ist, wenn das Herannahen der Flieger sehr früh bemerkt wird. Darauf ist aber bei Tief-fliegerangriffen nicht zu rechnen. Sie brausen überraschend so schnell über die Truppe hinweg, daß, wie der Amerikaner Waitt<sup>5)</sup> meint, vom Erscheinen bis zum Verschwinden der Flugzeuge kaum mehr als 30 Sekunden vergehen. —

c) Während des Luftangriffs wirft sich der Trupp hin, um vor der Splitterwirkung abgeworfener Bomben einigermaßen geschützt zu sein, und beobachtet im Liegen, auf welche Stellen die Flieger Kampfstoff abgießen, wo Bomben einschlagen und ob es sich nach dem Knall und dem Aussehen der Sprengwolke um Gasbomben handelt.

d) Nach Beendigung des Gasangriffs setzt der Truppführer seinen ganzen Trupp ein, um möglichst schnell die Grenzen und Umgehungsmöglichkeiten des vergifteten Geländes zu erkunden. Hat der Feind gleichzeitig Kampfstoff abgerechnet und Gasbomben abgeworfen, so werden zuerst die berechneten Flächen und dann erst durch einzelne Gasspürer die Einschlagstellen der Bomben erkundet, wobei die Kampfstoffart mit dem Gasbestimmungsgerät festgestellt wird. Während Nr. 1 bis 3 Gasanzüge anziehen und in der üblichen Weise den vergifteten Raum erkunden (s. III, 4) und bezeichnen, haben Nr. 4 und 5 gleichzeitig auf der Windseite einen Umgehungsweg zu suchen und abzustecken. Gewöhnlich legen sie hierzu nicht den Gasanzug, sondern nur Schutzhänge und Schutzstrümpfe an. Der Truppführer folgt seinen Gasspürern, ihre Tätigkeit überwachend, nach dem Sammelplatz, der in diesem Falle in der Marschrichtung vorwärts des vergifteten Raumes bestimmt wird. Hier wird die schriftliche Meldung mit Skizze fertiggestellt und dem Bataillonskommandeur zugestellt. An der Abzweigung des erkundeten Weges wird einer der zugeordneten Melder zurückgelassen, um nachfolgende Truppen zurechtzuweisen.

Wie die Gasspäher des chemischen Zuges hinter dem Bataillon, so marschieren am Ende der Kompanien deren eigene Gasbeobachter. Bei Luftangriffen verhalten sie sich ebenso wie der Gasspähtrupp. Nach dem Abgießen von ätzendem Kampfstoff übernehmen sie, sofern das Bataillon ausnahmsweise nicht über einen Gas-

<sup>5)</sup> Waitt, Alden H., Hauptmann, „Sicherheit gegen Kampfstoffe“. In „The Coast Artillery Journal“, Nov./Dez.-Heft 1935.

spähtrupp verfügt, die Erkundung des vergifteten Raumes. Hierbei beschränken sie sich jedoch auf die „annähernde Feststellung“ seiner Ausdehnung und suchen nur auf der Windseite „an der Hand äußerer Merkmale und mit Hilfe des Geruchsinns“<sup>2)</sup> einen giffreien Weg. Im übrigen haben sie bei Gasbeschießungen ihren Truppenteil zu warnen.

Bei den berittenen und fahrenden Truppen wird der Gasbeobachtungsdienst auf dem Marsch sinngemäß nach denselben Grundsätzen geregelt wie bei der Infanterie. Wo es die Lage gestattet, kann der Truppenführer an Stellen, die sich für Gasangriffe besonders eignen, z. B. an Brücken oder Engen, auch stehende Gasspähtrupps einsetzen, die in enger Zusammenarbeit mit den an derselben Stelle tätigen Wachen des Luftspäh- und Warndienstes die ununterbrochene Gas-sicherung der durchmarschierenden Kolonne übernehmen.

### 3. Im Gefecht.

#### A. Beim Angriff aus der Bewegung.

Sobald der Feind die Bewegung einstellt und sich zur Abwehr einrichtet, kann er zur Verbesserung seiner Stellung von Geländevergiftungen großen Ausmaßes Gebrauch machen. Er wird Kampfstoffsperrern zum Schutz nicht angelegter Flanken und vor seiner Front anlegen, um den Angriff in die für die Wirkung seiner Abwehrwaffen günstige Richtung zu zwingen. Damit die Kampfstoffwirkung möglichst lange vorhält, muß er die Vergiftungen möglichst spät unter dem Schutz von Sicherungen ausführen lassen. Die höhere Führung des Angreifers erhält durch ihre Luftaufklärung die ersten Meldungen über Anzeichen für derartige Maßnahmen des Gegners. Um seine Absichten zu vereiteln, sendet sie schnell bewegliche, kampfkraftige Vortruppen voraus. Diese sollen die feindlichen Sicherungen werfen, möglichst die Ausführung der Vergiftungen verhindern, die Vergiftungstruppen des Gegners bei der Arbeit vernichten und, wenn dies nicht gelingt, die Möglichkeit zur frühzeitigen Erkundung der Kampfstoffsperrern erzwingen. „Über ihre Lage und Ausdehnung vor der feindlichen Front müssen die Kommandierenden Generale und Divisionskommandeure im Augenblick der Entschlußfassung vollkommen unterrichtet sein.“<sup>4)</sup>

Um dies zu erreichen, werden am besten motorisierte Truppen und Kampfwagenverbände verwendet. Wenn diese nicht zur Verfügung stehen, können auch berittene Aufklärungs-Abteilungen mit starker Artillerie vorausgeschickt werden. Sie sollen mindestens 2 bis 3 Stunden vor Ankunft der Vorhut vor der feindlichen Stellung eintreffen. Ihre Schlagkraft muß so groß sein, daß „sie, den weichenden feindlichen Sicherungen auf dem Fuße folgend, bis an die Hauptverteidigungsstellung durchstoßen können.“<sup>5)</sup> Hierbei überschreiten die angreifenden Schützen die Kampfstoffsperrern in Gasschutzstrümpfen. Unter ihrem Schutz und auf Grund ihrer Meldungen werden die bei Beginn des Angriffs hinter der Front zurückgehaltenen Gasspührtrupps der chemischen Züge und Erkunder der Entgiftungstruppen eingesetzt. Beide haben eine recht schwierige Aufgabe, denn sie müssen „unter verhältnismäßig schwachem Feuerschutz“ und „unter starkem Feuer aus der Verteidigungsstellung“<sup>6)</sup> das Gelände absuchen. Außerdem müssen sie darauf gefaßt sein, selbst in den Kampf

verwickelt zu werden, wenn der Feind im Gegenstoß den vor ihnen befindlichen Schützenschleier durchbricht. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich für die Erkundung, wenn sie mangels berittener oder motorisierter Kräfte von genügender Stärke erst nach dem Eingreifen der Vorhut während und nach Abschluß der Vorkampfe im Rahmen der Gesamterkundung der feindlichen Stellung durchgeführt werden kann. Unter diesen Umständen ist allerdings zu bezweifeln, daß die Truppenführer bei Erteilung des Angriffsbefehls wirklich „vollkommen“ über die Lage der Kampfstoffsperrern unterrichtet sein werden. Immerhin werden ihnen die Meldungen ein Bild geben, das die Entschlußfassung erleichtert. Sie sind die Grundlage nicht nur für die Entscheidung über die Lage des Schwerpunkts und die Kräfteverteilung beim Angriff, sondern auch für den Einsatz von Entgiftungstruppen, für die Ausgabe von leichter Schutzbekleidung an bestimmte Verbände und für die Verteilung der Gasspührtrupps. Diese werden besonders bei den ersten Angriffswellen in den Gefechtsstreifen gebraucht, in denen die Durchführung der Erkundung nicht ganz befriedigend gelungen ist. Aber auch an anderen Stellen, auch bei den zweiten und dritten Angriffswellen können sich Lagen ergeben, in denen der Einsatz der Gasspührer notwendig wird. Man muß damit rechnen, daß der Feind bisher freie Räume durch Gasschießen vergiftet oder Vergiftungsschießen, deren moralische Wirkung die Russen hoch einschätzen<sup>6)</sup>, gegen die Bereitstellungen oder die Angriffswellen selbst richtet.

Vom Beginn des Angriffs an liegt die Gasauflklärung in den Händen der Bataillonskommandeure. Sie behalten die ihnen unterstellten Gasspührtrupps zunächst zur eigenen Verfügung, ziehen sie bei fortschreitendem Angriff sprunghaft nach und setzen sie erst ein, wenn ihnen aus der vordersten Linie gemeldet wird, daß sie auf Geruch oder sichtbare Anzeichen einer Geländevergiftung gestoßen sei. Die Aufmerksamkeit der Gasspührer wird in dieser Lage weniger von der Erkundung des Geländes abgelenkt als während der Vorkampfe; denn sie müssen ihre Tätigkeit zwar unter starkem feindlichem Feuer ausüben, stehen aber nunmehr auch selbst unter „starkem Feuerschutz“ und „die Wahrscheinlichkeit eines Zusammentreffens mit dem Feinde ist hier für die Gasspührer verhältnismäßig gering“<sup>7)</sup>.

Auch nach dem Eindringen in die Tiefe der feindlichen Stellung kann ihr Einsatz notwendig werden; denn der Feind kann die Einbruchstelle durch Vergiftungsschießen abriegeln oder bei planmäßigem Ausweichen „auch innerhalb der Verteidigungsstellung selbst in Richtung der wichtigsten Verfolgungswege“ wirksame Kampfstoffsperrern mit Sprühkraftwagen seiner chemischen Truppen herstellen lassen, als er durch Vergiftungsschießen schaffen könnte<sup>8)</sup>. In einer vom Feinde geräumten Stellung haben die Gasspührer zu untersuchen, ob etwa Gräben oder Unterstände vergiftet sind. So bleibt die Gasauflklärung vom Beginn bis zum Ende der Angriffshandlung ein untrennbarer Bestandteil der Gefechtsaufklärung.

Zu dieser gehört aber wie auf dem Marsch auch im Gefecht neben der Erkundung vergif-

2) Asarjew und Balaschow, a. a. O.

4) Litwinow, a. a. O.

6) G o t o w z e w, A., „Chemische Mittel bei der Abwehr auf einer normalen Front“. In „Woina i Rewoluzija“, Heft 4, 1933.

teter Stellen die Gasbeobachtung zur Warnung vor Gasangriffen. Zwar tritt die Luftbeobachtung an Bedeutung zurück, je mehr sich die Truppen auf dem Gefechtsfelde zerlegen, weil sie dann für Kampfstoffangriffe feindlicher Flieger nicht mehr so lohnende Ziele sind wie Marschkolonnen und Ansammlungen auf Rastplätzen. Dagegen werden Beobachtung und Warnung vor Gasschießen um so wichtiger. Sie werden aber nicht von den Gasspürern des chemischen Zuges übernommen, sondern von geeigneten Leuten der Kampftruppe selbst, die in jeder Feuerstellung, in jeder Bereitstellung sowie in jeder Fahrzeugstellung Gasbeobachter einteilt, die zugleich Gasalarmposten sind.

#### B. An erstarren Fronten.

Sobald der Angriff zum Stehen kommt und die Fronten erstarren, gewinnen beide Gegner Zeit, den Masseneinsatz chemischer Kampfstoffe, sei es zur Abwehr, sei es zur Fortsetzung des Angriffs, vorzubereiten. Beide müssen nunmehr auch mit Blasangriffen und Gaswerferschießen großen Ausmaßes rechnen und sind daher, unabhängig von der Gefechtsabsicht, zu den gleichen Vorsichtsmaßregeln gezwungen, um sich vor Überraschungen zu schützen. Es kommt darauf an, durch ununterbrochene und lückenlose Beobachtung des Gegners seine Vorbereitungen für Kampfstoffeinsatz frühzeitig zu erkennen und die Truppe rechtzeitig zu warnen.

Die Luftaufklärung kann wenig hierzu beitragen, allenfalls nur durch Augen- und Lichtbilderkundung Erdarbeiten feststellen, die auf den Einbau von Gaswerfern oder Gasflaschen hindeuten.

Die Hauptsache ist ein gut arbeitender Gasbeobachtungs- und Warndienst auf der Erde. Bei seiner Organisation gehen die Russen von einer Einteilung der Gasangriffsverfahren in zwei Gruppen aus. Zur ersten Gruppe gehören der Blasangriff, einschließlich des Einsatzes von Giftrauchkerzen, und der Gaswerferangriff, d. h. die Verfahren, deren Wirkung meist eine große räumliche Ausdehnung hat und deren Vorbereitung an mancherlei Anzeichen zu erkennen ist. Zur zweiten Gruppe gehören Gasschießen der Artillerie, Minenwerfer und Gasmörser sowie Gasangriffe aus der Luft, deren Wirkung sich meist auf kleinere Räume und Verbände erstreckt und deren Vorbereitung sich durch keinerlei Anzeichen ankündigt, weil sie sich „in nichts von der Vorbereitung zum Angriff mit gewöhnlichen Artilleriegeschossen, Minen oder Bomben unterscheidet<sup>1)</sup>“. Dieser Einteilung der Gasangriffsverfahren entspricht eine Einteilung in „Gaswachen für örtlichen Alarm“ und „Gaswachen für allgemeinen Alarm“.

Als „Gaswachen für örtlichen Alarm“ setzt jeder Truppenteil, Kompanie, Batterie usw. eigene Leute, nämlich den „chemischen Kompanie-Instrukteur“ und besonders ausgebildete Rotarmisten, ein<sup>1)</sup>. Diese haben, sobald sie bei einer Beschießung oder bei einem Luftangriff Gas wahrnehmen, mit besonders hierfür bestimmten Zeichen, vermutlich mit Glocken oder anderen durch Schlag tönenden Geräten, zu alarmieren. Außerdem geben sie das allgemeine Alarmzeichen weiter.

Den allgemeinen Gasbeobachtungs- und Warndienst regelt und leitet in jedem Regimentsabschnitt der Chef vom chemischen Dienst entsprechend den Befehlen des Truppenführers

und den technischen Anweisungen des vorgesetzten Chefs vom chemischen Dienst. Er setzt an der Front Gasspürtrupps des chemischen Zuges als „Gaswachen für allgemeinen Alarm“ ein, die ihm Anzeichen, die auf Vorbereitungen des Feindes für Gaswerferschießen oder Blasangriffe hindeuten, zu melden haben und bei Beginn solcher Angriffe die Truppe alarmieren. Zur Beobachtung von Blasangriffen wird im allgemeinen eine Gaswache auf 1 km Front für ausreichend gehalten. Außerdem sollen aber noch Beobachter aufgestellt werden, die von der Flanke her die Zugänge zu den für Gaswerferstellungen geeigneten, durch Geländeerhebungen oder Waldstücke gedeckten Räumen übersehen können. Hinter der Front bis weit ins Hintergelände verteilt der Chef vom chemischen Dienst „Gasalarmposten“, die lediglich das allgemeine Alarmzeichen weiterzugeben haben. Diese Posten werden nicht vom chemischen Zuge, sondern vom nächsten Truppenteil gestellt und im allgemeinen nur eingesetzt, wenn nach Windstärke und Richtung ein Blasangriff des Feindes möglich erscheint. Die Gaswache für allgemeinen Alarm gibt bei Blasangriffen und Gaswerferschießen verschiedene Gasalarmzeichen. Ihr Hauptalarmgerät ist die Sirene. Zur Weitergabe des allgemeinen Alarms dienen Fernsprecher, Blinkgeräte, Laut- und Sichtzeichen, z. B. Leuchtraketen, hohe Stangenfackeln sowie bei Tage und trockenem Wetter auch Rauchzeichen.

Die Gaswache für allgemeinen Alarm (1 Führer und 5 bis 6 Mann) richtet zunächst eine gut getarnte und möglichst auch gegen Feuerwirkung gedeckte Beobachtungsstelle (BSt.) ein, die mit 2 Mann besetzt wird, alsdann eine Wechselbeobachtungsstelle. Der größere Teil des Gasspürtrupps ruht an einer gut gedeckten Stelle unweit der BSt. und löst alle zwei bis vier Stunden die „Beobachter vom Dienst“ ab.

Der Wachthabende (Truppführer) weist sämtliche Leute auf der BSt. und der Wechsel-BSt. im Gelände ein. Hierbei werden auffallende Punkte (Gebäude, Wegekreuz, Waldspitze usw.) als „Orientierungspunkte“ bestimmt, mit Nummern bezeichnet und in eine Geländeskizze eingetragen. Die Entfernung der einzelnen Punkte von der BSt. wird nach der Karte oder durch Schätzung ermittelt und aufgeschrieben. Eine Ausfertigung der Skizze wird dem Chef vom chemischen Dienst eingereicht, eine zweite wird den Beobachtern vom Dienst zugleich mit dem „Beobachtungstagebuch“ ausgehändigt, auf dessen erstem Blatte der Wachthabende die Lage der BSt., den Beobachtungsraum und den besonderen Beobachtungsauftrag einträgt.

Alle Beobachter verfügen über die volle Ausrüstung eines Gasspürers. Außerdem werden den Beobachtern vom Dienst auf der BSt. ein Fernglas, wenn möglich ein Scherenfernrohr, die Sirene und das Beobachtungstagebuch übergeben. Die einzelnen Blätter dieses Buches sind in Spalten mit vorgedrucktem Kopf gemäß Muster auf S. 330 eingeteilt.

Die beiden Beobachter vom Dienst beobachten gemeinsam; der ältere führt den Befehl in der BSt. und trägt alle Beobachtungen in das Tagebuch ein. Sofort gemeldet wird nur das, was auf Vorbereitungen des Feindes für einen Gasangriff schließen läßt. Die Meldung geht fernmündlich über den Wachthabenden an den Chef

<sup>1)</sup> Fischmann, a. a. O.

1	2	3	4	5	6	7
Nr. des Orientierungspunktes?	Rechts oder links vom Orientierungspunkt? Teilstriche?	Entfernung vom Beobachtungspunkt?	Was wurde beobachtet?	Zeit der Beobachtung?	Wem und wann gemeldet?	Bemerkungen

vom chemischen Dienst. Nachdem die Beobachter auf der BSt. bei Beginn eines Blas- oder Gaswerferangriffs das Alarmzeichen gegeben haben, melden sie näheres über Art und Ort des Angriffs fernmündlich und, sobald sie die Luft mit dem Gasbestimmungsgerät untersucht haben, auch über die Kampfstoffart. Die Gaswache gibt den Alarm und die ergänzenden Meldungen durch Laut- und Sichtzeichen bzw. fernmündlich weiter. Wird das Gelände in der Nähe von Artillerie oder Minenwerfern mit Gasgeschossen oder aus der Luft mit Kampfstoffen belegt, so geben weder die Gaswache für allgemeinen Alarm noch ihre Beobachter ein Alarmzeichen noch nehmen sie die Zeichen der Gaswachen für örtlichen Alarm auf. Der Wachhabende läßt indessen die Kampfstoffart feststellen und meldet hierüber. Wenn es sich um Geländekampfstoffe handelt, zieht er seinen Trupp zusammen und läßt das Gelände in einem Umkreis von etwa 500 m auf Vergiftung erkunden. Falls die BSt. selbst vergiftet wird, läßt er sie räumen und die Wechsel-BSt. beziehen.

Da die Russen Blasangriffe während der Nacht für besonders wirksam halten, schieben sie bei Einbruch der Dunkelheit „Gasvorposten“ bis an den vorderen Rand der eigenen Stellung vor. Diese werden auch als „Gashorchenposten“ bezeichnet, wohl weil sie bei der Beobachtung im Dunkeln in der Hauptsache auf das Gehör angewiesen sind. Ein Gasvorposten besteht aus zwei Mann, von denen mindestens einer von der Gaswache für allgemeinen Alarm gestellt wird, während der andere ein beliebiger Rotarmist sein kann. Außerdem muß die nächste Kompanie noch einen dritten Mann als Verbindungsmann oder Meldegänger stellen, wenn der Gasvorposten sich weit entfernt von der BSt. der Gaswache einnisten muß. Den Aufstellungsplatz sowie den Hin- und Rückweg erkunden die für den Vorpostendienst eingeteilten Leute noch bei Tageslicht. Sie bleiben die ganze Nacht über ohne Ablösung auf Posten. Ihre Ausrüstung besteht in dem Gewehr mit reichlicher Munition, einigen Handgranaten, Gasmaske, Gashandschuhen und -schutzstrümpfen, Leuchtkompaß, elektrischer Taschenlampe, Laterne mit farbigen Gläsern, Uhr, Trinkwasser und etwas Verpflegung. Alle übrigen sonst zum Gasspürdienst gebrauchten Ausrüstungsstücke, auch für schriftliche Aufzeichnungen usw., bleiben zurück. Beobachtungen über Vorbereitungen für einen Blasangriff meldet der Gasvorposten an die BSt. der Gaswache durch gegen den Feind hin abgeblendete Blinkzeichen, den Beginn des Angriffs durch weithin leuchtende Raketensignale. Vor stärkeren feindlichen Stoßtrupps sollen sich die Posten zurückziehen, einzelne Späher festnehmen und nach rückwärts abschieben oder lautlos niedermachen.

Bleibt die planmäßige Beobachtung der feindlichen Stellung ohne bestimmte Ergebnisse, ob-

wohl nach Lage, Wetter, Gelände oder Überläufersausagen u. dgl. damit gerechnet werden muß, daß der Feind Gasangriffe vorbereitet, so schafft sich die Führung durch Stoßtruppen unternahmen in den verdächtigen Abschnitten Klarheit. Die hierzu angesetzten Trupps sollen nicht nur Gefangene machen, sondern vor allem auch die feindliche Stellung absuchen und Beweisstücke, Teile des feindlichen Abblasgeräts, Giftrauchkerzen usw. einbringen. Hierzu werden ihnen sachverständige Leute des chemischen Zuges mitgegeben.

#### C. Beim Angriff in Stellungskämpfen.

In Stellungskämpfen muß man beim Übergang zum Angriff darauf gefaßt sein, daß der Verteidiger von allen Kampfstoffen und Einsatzverfahren einschließlich des Abblasverfahrens zur Abwehr Gebrauch machen kann. Deshalb muß der Angreifer den in der Ausgangsstellung eingerichteten Gasbeobachtungs- und Warndienst mit seiner Einteilung in Gaswachen für allgemeinen und örtlichen Alarm zunächst aufrechterhalten. Die Gaswachen des chemischen Zuges für allgemeinen Alarm treten jedoch bei Beginn des Angriffs unter den Befehl der Kampfgruppenführer. Sie bleiben aber zunächst grundsätzlich auf ihrer BSt. und beobachten, ohne die Überwachung des Feindes einen Augenblick zu unterbrechen, von dort aus auch das Vorgehen der eigenen Truppen. Erst, wenn diese nach vorwärts Gelände gewinnen, tritt auch die Gaswache an und wird nun zum Gasspürtrupp, der sich zur Erkundung von Geländevergiftungen, auf die die angreifenden Schützen stoßen sollten, bereit hält. Damit aber die Gasbeobachtung selbst während der nunmehr notwendig gewordenen Vorwärtsbewegung des Trupps nicht unterbrochen wird, wird er von einem Beobachtungspunkt zum andern nachgezogen. Der Kampfgruppenführer unterrichtet den Trupp vor dem Angriff über den Auftrag der Kampfgruppe, stellt ihm bestimmte Beobachtungsaufgaben, bezeichnet die der Reihe nach einzunehmenden Beobachtungspunkte und befiehlt, wohin und auf welchem Wege zu melden ist. Beim Vorgehen begibt sich zuerst der Truppenführer mit einem „Beobachter vom Dienst“ zum neuen Beobachtungspunkt und richtet ihn ein. Erst, nachdem dies geschehen ist, wird die alte BSt. aufgegeben und der Rest des Trupps bis an einen gut gedeckten Platz 50 bis 100 m hinter der neuen BSt. nachgezogen.

#### 4. In der Ortsunterkunft.

Bei ruhenden Truppen hinter der Front wird die Gasbeobachtung nach Grundsätzen geregelt, die auch im zivilen Luft- und Gasschutz anwendbar sind. Je nach der Größe der Ortsunterkunft werden eine oder mehrere Gaswachen in der üblichen Stärke von 1 Führer und 5 bis 6 Mann eingesetzt. Als BSt. wird ein möglichst hoch gelegener Punkt, z. B. das Dach eines Hauses, gewählt, von dem aus ein großer Beobachtungsraum gut zu übersehen ist. In nächster Nähe, möglichst im selben Hause, wird das Wachtlokal eingerichtet, das in sehr hohen Gebäuden nicht etwa in einem als Gasschutzraum abgedichteten Keller liegen soll, sondern dicht unter der BSt. in einem oberen Stockwerk. Auf der Straße wird der Zugang zur Gaswache bei Tage durch eine grüne Fahne, bei Nacht durch eine grüne Laterne kenntlich gemacht. BSt. und Wachtlokal werden durch Fernsprecher miteinander, mit dem Stabe des Ortskommandanten

und mit dem Flugmeldedienst verbunden. Der Wache werden ein Telefonist und als Melder ein Rad- oder ein Kraftradfahrer zugeteilt.

Auf der BSt. wird die Sirene aufgestellt. Wenn mit Sicherheit gewährleistet ist, daß die Flugwachen mindestens 10 Minuten vor Eintreffen feindlicher Flieger über dem Ort warnen können, so wird sie erst auf Signal „Fliegeralarm“ besetzt.

Liegt sie jedoch der Front so nahe, daß diese Sicherheit nicht gegeben ist, so wird sie dauernd mit einem „Beobachter vom Dienst“ besetzt. Dieser hat, wenn die Ortschaft sich noch im möglichen Wirkungsbereich feindlicher Blasaufgriffe befindet, außer der Luftbeobachtung noch die Pflicht, auf die von der Front kommenden allgemeinen Alarmzeichen zu achten und sie weiterzugeben. Auf Signal „Fliegeralarm“ wird die BSt. sofort voll besetzt, d. h. durch den Wachhabenden, einen Beobachter und den Fernsprechmann. Alle drei legen Gasmasken und Schutzhänge an. Die übrigen Leute bleiben im Wachtlokal unter Aufsicht des vom Wachhabenden bestimmten Stellvertreters, bereit, nötigenfalls als Gasspürtrupp in Tätigkeit zu treten.

Während des Fliegerangriffs wird von der BSt. aus die Wirkung beobachtet. Sobald erkannt wird, daß der Feind Kampfstoffe verwendet, wird das Gasalarmzeichen mit der Sirene gegeben. Der Wachhabende zeichnet in eine vorbereitete Skizze die Aufschlagstellen der Bomben und die anscheinend mit flüssigem Kampfstoff berechneten Räume ein. Er unterrichtet alsdann fernmündlich seinen Stellvertreter und ordnet gleichzeitig an, in welcher Richtung dieser Gasspürer zur Erkundung entsenden soll. Nach Maßgabe der fortschreitenden Beobachtung meldet er an den Ortskommandanten über „Brände, Bombeneinschläge, Geländevergiftungen, Zerstörungen, Plünderungen, Verluste usw.“<sup>2)</sup>

Der Stellvertreter des Wachhabenden schickt nach dessen Weisungen, noch während der Angriff im Gange ist, Gasspürer in der Regel paarweise an die Stellen, an denen der Einschlag von Bomben beobachtet worden ist. Im Wachtlokal soll jedoch eine Reserve zurückbehalten werden, bis die feindlichen Flugzeuge verschwunden sind. Erst dann dürfen sich bei Bombenangriffen die letzten Gasspürer und der Wachhabende selbst an der Erkundung beteiligen. Gießen dagegen die feindlichen Flugzeuge flüssigen Kampfstoff ab, „dann wird die ganze Wache sogleich unter Leitung des Wachhabenden zur Erkundung einge-



phot. Scherls Bilderdienst.  
Russischer Entgifter mit Hand-Entgiftungstrommel.

setzt. In diesem Falle können auf der BSt. und im Wachtlokal nur die Fernsprechleute zurückbleiben<sup>2)</sup>). Die Erkundung ist stets in möglichster Eile durchzuführen. Zunächst werden vor allem die Ausmaße der Vergiftung auf den Straßen festgestellt. Erst auf dem Rückwege wird eine genauere Erkundung auch der Höfe an verdächtigen Stellen, der Häuser, in die Bomben eingeschlagen sind, und der Dächer, die mit Kampfstoff beregnet sein können, vorgenommen; gleichzeitig wird die erste Kennzeichnung der Grenzen des vergifteten Raumes nachgeprüft, um die Absperrung zu verbessern. Nachdem schließlich eine zusammenfassende Meldung mit Skizze an den Ortskommandanten abgefertigt ist, halten sich die Gasspürer bereit, die von ihm entsandten Entgiftungstrupps einzuweisen.

Die russischen Vorschriften für Gasauflklärung, Gasbeobachtung und Gaswarnung zeigen, welchen großen Wert die Führung der Roten Armee auf eine gründliche Ausbildung im Gasabwehrdienst legt. Die besprochenen Bestimmungen sind unverkennbar das Ergebnis einer fleißigen theoretischen Beschäftigung mit den Problemen des Gaskampfs und sicherlich auch der praktischen Erprobung mancher Anweisungen durch die Truppe, der auf allen Truppenübungsplätzen als „chemische Viertel“ abgegrenzte Gebiete zur Ausbildung mit echten Kampfstoffen zur Verfügung stehen. Daß sich die Russen im übrigen nicht auf die Gasabwehr beschränken, sondern im Gegenteil die „Ausbildung für den chemischen Angriff“ ebenso sorgfältig betreiben, geht aus dem mehrfach angezogenen Werke von Fischmann un-  
zweideutig hervor. 5.

<sup>2)</sup> Asarjew und Balaschow, a. a. O.

*Das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1936 von „Gasschuß und Luftschuß“ liegt für die Abonnenten der Zeitschrift dem Januarheft 1937 bei. Preis bei Einzelbezug 0,50 RM.*

# Auslands-Nachrichten

## Bulgarien.

Im „Bulgarischen Staatsanzeiger“ Nr. 167 vom 28. Juli 1936 wurde das bulgarische Luftschutzgesetz vom 18. Juli 1936 veröffentlicht, das in sieben Abschnitten mit insgesamt 31 Artikeln bereits sehr weitgehend Einzelheiten festlegt. Da es überdies das erste Luftschutzgesetz in den Balkanländern ist, sei sein Inhalt nachstehend ausführlich wiedergegeben.

In Abschnitt I wird der Zweck des Gesetzes wie folgt umrissen: Organisation des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen Luft- und Gasangriffe; Vorbereitung der Zivilbevölkerung auf die drohenden Gefahren und die Abwehrmöglichkeiten zur Vermeidung einer Panik; Anregung zur Ergreifung wirksamer Schutzmaßnahmen in Städten, auf Bahnhöfen, in Industriewerken usw.; Auswahl und Ausbildung des Luftschutzpersonals; Zusammenfassung und einheitliche Leitung privater Gasschutz- und Luftschutzmaßnahmen. Alsdann wird angegeben, welches im allgemeinen die Ziele feindlicher Luftangriffe sein werden, und festgelegt, daß der Kriegsminister im einzelnen die Orte bestimmt, die in erster Linie Luftschutzmaßnahmen ergreifen müssen.

Abschnitt II, der umfangreichste des Gesetzes, befaßt sich mit der Organisation des gesamten zivilen Luftschutzes in Bulgarien. Oberste Aufsicht und Führung obliegen der Regierung und werden in ihrem Auftrage vom bulgarischen Kriegsministerium wahrgenommen, das einen allgemeinen Luftschutzplan auszuarbeiten und für dessen Durchführung zu sorgen hat. Die praktische Verwirklichung und Kontrolle des Luftschutzes liegen in Händen des Generalstabes des Heeres, der von einem Zentralkomitee beim Kriegsministerium unterstützt wird. Diesem Komitee gehören an: ein Mitglied des Generalstabes als Präsident, der Staatssekretär des Innenministeriums, der Chef des chemischen Dienstes beim Generalstabe, Vertreter sämtlicher Ministerien, des Bulgarischen Roten Kreuzes und der Union der bulgarischen Luftschutzverbände. Dem Zentralkomitee stehen 8 Regionalkomitees in den einzelnen Regierungsbezirken, 24 Bezirkskomitees in den wichtigsten Garnisonstädten sowie örtliche Komitees ähnlicher Zusammensetzung zur Seite, die in ihren Bereichen für sachgemäße Durchführung der Luftschutzmaßnahmen verantwortlich sind. Entschließungen der Komitees bedürfen einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Luftschutz der Eisenbahnen ist Aufgabe der Eisenbahnverwaltung.

Innerhalb der Orte sowie in wichtigen Industriewerken u. ä. sind nach Bedarf mehrere Luftschutzgruppen zu bilden, deren jede über folgende Hilfskräfte verfügen muß: Beobachtungs- und Warnabteilung, Feuerwehrrabteilung, Sanitätsabteilung, Entgiftungsabteilung, Polizeiabteilung, technische Abteilung für Instandsetzungsdienst, Reserveabteilung zur Verstärkung oder zum Ersatz bei Ausfall einer der vorgenannten Abteilungen. Das Personal der Luftschutzgruppen setzt sich aus Männern unter 20 und über 46 Jahren zusammen; Personalstärken werden nicht genannt.

Abschnitt III befaßt sich mit Aufgaben und Tätigkeit der vorgenannten Komitees im einzelnen. Grundsätzlich wird gesagt, daß die Ortskomitees lediglich ausführende Organe sind, die selbständig keine Vorschriften erlassen oder ändern dürfen. Aufklärung und Schulung der Bevölkerung fallen in den Aufgabenbereich dieser behördlichen Komitees, sind also nicht privaten Organisationen übertragen.

Abschnitt IV bestimmt, daß die durch staatliche Luftschutzmaßnahmen entstehenden Kosten auf den ordentlichen Haushalt des Kriegsministeriums

übernommen werden. Die Stadtverwaltungen haben lediglich die Kosten für den Schutz der städtischen Einrichtungen und Betriebe zu tragen, Privatbetriebe usw. müssen jedoch ihren gesamten Luftschutz selbst finanzieren.

Abschnitt V legt die Luftschutzdienstpflicht folgendermaßen fest: Zur luftschutzmäßigen Herrichtung der Wohnhäuser, öffentlicher Einrichtungen usw. muß jeder Mann zwischen 20 und 50 Jahren zwei Arbeitstage jährlich leisten. Zur theoretischen und praktischen Luftschutzausbildung muß jeder männliche und weibliche Bürger vom 7. bis zum 60. Lebensjahr an etwa 50 Unterrichtsstunden im Jahre teilnehmen; die Höchstzahl der Unterrichtsstunden ist jedoch mit drei je Tag bzw. zehn je Monat begrenzt.

Abschnitt VI behandelt den Aufbau privater Luftschutzorganisationen. An jedem Orte darf es nur einen Luftschutzverband geben; die örtlichen Verbände ganz Bulgariens bilden zusammen die bereits in Abschnitt II genannte Union der bulgarischen Luftschutzverbände, die dem Kriegsministerium untersteht, das auch den Präsidenten und ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder bestimmt.

Abschnitt VII schließlich enthält sehr ausführliche Strafbestimmungen für Übertretungen des Gesetzes im allgemeinen und für Verletzungen der Luftschutzdienstpflicht im besonderen.

Die für Anwendung des Gesetzes erforderlichen weiteren Durchführungsbestimmungen erläßt das Kriegsministerium.

## Dänemark.

Die von den technischen Heereswerkstätten hergestellte Heeres-Gasmasken M. 1931 wird nunmehr auf dem in Dänemark vorgeschriebenen Wege über die Apotheken<sup>1)</sup> in großem Maßstabe an die Zivilbevölkerung vertrieben. Der amtlich festgesetzte Preis beträgt 22,50 dänische Kronen für die vollständige Ausrüstung; das Reservefilter kostet 6 Kronen (12,25 bzw. 3,25 RM.).

## England.

Vorliegenden Pressemeldungen zufolge sind für Anfang 1937 im Raume zwischen Colombo (Ceylon), Singapur, Hongkong und Port Darwin Manöver großen Ausmaßes geplant, die in erster Linie die Erprobung der in diesem Gebiet, vornehmlich in Singapur, in der letzten Zeit getroffenen Verteidigungsmaßnahmen zum Ziele haben. Außer den gesamten in dem bezeichneten Raume stationierten Land-, See- und Luftstreitkräften sollen die im Irak stehenden Teile der britischen Luftwaffe teilnehmen. Darüber hinaus wird gleichzeitig auch die Wirksamkeit der für die Zivilbevölkerung vorbereiteten Gasschutz- und Luftschutzmaßnahmen einer Prüfung unterzogen werden. Für die Zivilbevölkerung der Stadt Hongkong sollen dem Vernehmen nach bereits Räumungspläne für den Fall von Luftangriffen aufgestellt sein, auch wurde in Singapur aus den Angehörigen der britischen Offiziere eine Luftschutzabteilung gebildet.

## Frankreich.

Unter dem Titel „Notice technique relative à la vérification et à l'entretien des installations de protection contre les gaz à l'intérieur des abris“ erließ das französische Innenministerium kürzlich eine Ergänzungsvorschrift zu dem am 13. April 1932 beschlossenen Anhang IV der „Instruction pratique sur la défense passive contre les attaques aériennes“ vom 25. Novem-

<sup>1)</sup> Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 5. Jg., S. 19, 1935.

ber 1931. Die neue Verordnung befaßt sich in 4 Kapiteln mit dem Bau von Schutzräumen, ihrer technischen Einrichtung (Belüftung usw.) sowie deren Unterhaltung und Prüfung auf Betriebssicherheit.

Kapitel I schreibt vor, daß die für Durchfluß-Raumbelüfter zu verwendenden Filter den vom französischen Kriegsministerium am 4. Februar 1936 veröffentlichten Bedingungen entsprechen und von diesem zugelassen sein müssen. Das Filter ist im Schutzraum vor Feuchtigkeit zu schützen; zu diesem Zweck müssen in den Rohrleitungen vor und hinter dem Filter je eine Absperrvorrichtung angebracht werden, die bei Nichtbenutzung der Anlage stets geschlossen zu halten sind. Die Arbeitsleistung des Raumbelüfters ist so zu bemessen, daß nicht nur die für die Schutzrauminassen erforderliche Luftmenge zugeführt, sondern auch ein Überdruck von 5 bis 10 mm WS erzeugt wird. Zur Erreichung dieses Zieles wird eine Luftzufuhr von etwa 5 m<sup>3</sup> je Person und Stunde für erforderlich erachtet, wobei betont wird, daß sich hier eine allgemeine Regel nicht aufstellen läßt, da diese Luftmenge wesentlich von der Bauweise des Schutzraumes abhängt. Für die Berechnung des Fassungsvermögens des Schutzraumes wird ein Raum von 3 m<sup>3</sup> je Person genannt; im übrigen wird empfohlen, außer der Zuführung filtrierter Frischluft auch die Möglichkeit der Zufuhr unfiltrierter Außenluft vorzusehen.

Kapitel II befaßt sich mit der Abnahmeprüfung für Schutzräume. Zunächst werden die Rohre der Belüftungsanlage untersucht, alsdann die Leistung des Raumbelüfters selbst und die Gasdichtheit des Schutzraumes durch Feststellung des erzielten Überdrucks gegen Außenluft gemessen. Hierzu wird ein gewöhnliches Flüssigkeitsmanometer vorgeschlagen, dessen einer Schenkel in den Schutzraum hineinragt, während der andere gasdicht durch die Wand hindurch nach außen geführt wird. Schließlich sind die Verteilung der Frischluft im Schutzraum und das einwandfreie Arbeiten des Filters zu prüfen. Nach Durchführung dieser Einzelmessungen soll sodann eine Prüfung des vollbesetzten Schutzraumes vorgenommen werden, wobei insbesondere der Kohlen säure- und der Sauerstoffgehalt der Raumluft zu messen sind: der CO<sub>2</sub>-Gehalt darf 1,5 v. H. nicht übersteigen. — Zur Sicherung der einwandfreien Handhabung der gesamten Anlagen wird die Anbringung einer Einrichtungsskizze sowie von Gebrauchsanweisungen für sämtliche Belüftungs- u. a. Vorrichtungen vorgeschrieben.

Kapitel III gibt Richtlinien für die Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Einrichtung: Metallteile sind durch Schutzanstrich vor Korrosion zu schützen, die Filter durch die in Kapitel I genannte Vorrichtung vor Einwirkung von Feuchtigkeit zu bewahren. Alle beweglichen Teile sind des öfteren gründlich zu schmieren; zur Erhöhung der Wirksamkeit dieser Maßnahme wird wiederholte Inbetriebsetzung des mechanischen Teils der Schutzraumbelüftung empfohlen.

Kapitel IV bestimmt, daß jeder Schutzraum einer alljährlichen Betriebsprüfung zu unterziehen ist. Diese Prüfung soll unter den gleichen Bedingungen wie die Abnahmeprüfung (vgl. Kapitel II) vor sich gehen, um die sichersten Vergleichsmöglichkeiten zu haben. Es wird verlangt, daß sich etwa der gleiche Überdruck einstellt wie bei der Abnahmeprüfung; andernfalls sind eingehende Untersuchungen aller einzelnen Bauteile erforderlich. Für das Filter der Belüftungsanlage wird nur eine alle zwei Jahre stattfindende Prüfung für notwendig erachtet.

Die gesamte Vorschrift behandelt — soweit sie sich auf die Schutzraumbelüftung bezieht — nur Frischluft-Raumbelüfter. Die Regelung der Abnahme- und Prüfungsbedingungen für Kreislaufbelüfter und Sauerstoff-Raumbelüftungsanlagen wird ausdrücklich einer späteren Vorschrift vorbehalten.

#### Lettland.

In Riga wurde eine lettische Landesluftschuttschule eröffnet, die somit die erste ihrer Art in den baltischen Randstaaten ist. Zunächst sind vierzehntägige Kurse für Luftschutzführer aus allen Or-

ten des Landes vorgesehen; die Lehrgangsteilnehmer werden für die Dauer der Ausbildung kaserniert. In die Leitung der Schule teilen sich Polizeiinspektor Kihse-lis, Oberst Osols und Ingenieur Ositis.

#### Niederlande.

Das auf S. 319 bis 322 d. H. besprochene holländische Luftschutzgesetz erhielt am 22. September 1936 durch Königliche Verordnung über die Einstufung der holländischen Städte in die im Gesetz vorgesehenen Gefahrenklassen eine Ausführungsbestimmung. Zur Gefahrenklasse I zählen 19 Orte, darunter Amsterdam, Dordrecht, 's Gravenhage, Rotterdam, Utrecht, Vlissingen; die Gefahrenklasse II umfaßt etwa 70 Orte, u. a. Arnhem, Groningen, Haarlem, Leiden, Hoek van Holland; alle übrigen Gemeinden gehören zur Gefahrenklasse III.

#### Rumänien.

In Bukarest wurde Ende August 1936 unter der französischen Firmenbezeichnung „Les Entreprises Aérochimiques de Guerre“ ein Unternehmen gegründet und in das Handelsregister eingetragen, das sich mit folgenden Geschäftszweigen befaßt: Herstellung und Vertrieb von Gasmasken sowie alles sonstigen, dem Schutz vor der aerochemischen Gefahr und der allgemeinen Landesverteidigung dienenden Materials; Einrichtung von Giftgasfabriken und Herstellung chemischer Kampfstoffe nach den Weisungen des Verteidigungsministeriums und des Generalstabes. Das Gründungskapital beträgt eine Million Lei. An der Führung des Unternehmens sind die Generale Henzesco und Negrei sowie Ing. Radulescu maßgeblich beteiligt.

#### Schweiz.

Der Bundesrat beschloß kürzlich eine Änderung der Organisation des zivilen Luftschutzes. Demzufolge wird beim Eidgenössischen Militärdepartement eine neue „Abteilung für den passiven Luftschutz“ geschaffen, die den Luftschutz der Zivilbevölkerung und den Schutz von Gebäuden, Anlagen usw. der Bundesverwaltung bearbeitet. Die bisherige Eidgenössische Luftschutzstelle<sup>1)</sup> wird aufgelöst; sie geht in der neuen Luftschutzabteilung des Militärdepartements auf. Die Leitung der neuen Dienststelle wird dem Präsidenten der Eidgenössischen Luftschutzkommission, Prof. v. Waldkirch, übertragen.

Nach Durchführung dieser organisatorischen Neuordnung ist nunmehr der gesamte Luftschutz der Schweiz beim Militärdepartement zusammengefaßt, da bei dieser Behörde kurz zuvor eine „Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr“ eingerichtet wurde, die sich unter Leitung von Oberst im Generalstabe Brandi u. a. mit dem militärischen Luftschutz befaßt. —

Am 25. September 1936 trat eine vom Schweizerischen Bundesrat erlassene Ausführungsbestimmung zum Bundesbeschluß vom 29. September 1934<sup>2)</sup> in Kraft, die sich mit der Regelung und Durchführung des Fliegeralarms befaßt. Die 22 Artikel umfassende Alarmvorschrift sieht vor, daß die Schweiz in Alarmzonen eingeteilt wird, die je eine oder auch mehrere militärische Auswertezentralen aufweisen; letztere sind für die Alarmierung ihrer Zonen auf Grund der bei ihnen einlaufenden Meldungen zuständig. Alle luftschutzpflichtigen Orte müssen Alarmzentralen einrichten, die in ständiger Verbindung mit der zugehörigen Auswertezentrale stehen. Nicht luftschutzpflichtigen Gemeinden bleibt die Schaffung von Alarmzentralen freigestellt, die dann jedoch ebenfalls an die zuständige Auswertezentrale anzuschließen sind. Für luftschutzpflichtige Betriebe gelten die gleichen Vorschriften wie für luftschutzpflichtige Ortschaften. Die Größe des von einer Alarmzentrale aus zu warnenden Alarmsektors hat sich nach den örtlichen Gegebenheiten zu richten. Der Befehl für Warnung und Entwarnung wird grundsätzlich von der militärischen Auswertezentrale gegeben, jedoch erteilt bei überraschenden Luftangriffen die

<sup>1)</sup> und <sup>2)</sup> Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 5. Jg., S. 69, 1935.

jeweils zuständige höchste Ortsbehörde von sich aus den Warnbefehl.

Für die Warnung der Bevölkerung dürfen nur behördlich zugelassene ortsfeste und fahrbare Sirenen verwendet werden; die näheren Einzelheiten sollen in einem besonderen Lastenheft festgelegt werden. Als Zeichen für den Fliegeralarm ist ein drei Minuten anhaltender, periodisch an- und abschwellender Heulton von 250 bis 400 Hertz, für die Entwarnung ein ebenfalls drei Minuten währender Dauerton von 400 Hertz vorgesehen. Die Alarmgeräte sind in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen; die Prüfung ist der Bevölkerung rechtzeitig vorher mitzuteilen, auch darf hierfür nur das Entwarnungszeichen verwendet werden. Schließlich wird angeordnet, daß zur Vermeidung von Verwechslungen vorhandene Fabrik-, Feuersirenen u. ä. nicht im Bereiche von 180 bis 450 Hertz arbeiten dürfen, ausgenommen lediglich im Falle ihrer Verwendung zum Fliegeralarm. —

Am 13. Oktober erließ das Eidgenössische Militärdepartement eine Ausführungsbestimmung zum Bundesratsbeschluß über die Verdunkelung im Luftschutz vom 3. Juli 1936<sup>1)</sup>. Die neue Verordnung setzt für die Durchführung aller erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen eine Frist bis zum 1. Februar 1937. Nur in Ausnahmefällen und auf ausreichend begründeten Antrag hin kann eine einmalige Fristverlängerung von höchstens zwei Monaten gewährt werden, so daß demnach am 1. April 1937 die Durchführung der Verdunkelung nach einheitlichen Grundsätzen in der gesamten Schweiz sichergestellt ist. —

Im Gotthardgebiet fand Ende Oktober die erste Luftschutz- und Verdunkelungsübung der Schweizer Bundesbahnen statt. Die Beleuchtung mit dunkelblauen Lampen war auf das geringstmögliche Maß beschränkt. An interessanten Einzelheiten ist zu berichten, daß während der Verdunkelungsübung auf dem Bahnhof Airolo zwei Militärsonderzüge abgefertigt wurden. Für die Verladung, die teils völlig im Finstern, teils unter Zuhilfenahme schwach leuchtender blauer Handlampen erfolgte, soll nicht mehr Zeit benötigt worden sein als für normale Verladungen bei Tage.

### Ungarn.

Das ungarische Kriegsministerium erließ eine Durchführungsbestimmung zum Luftschutzgesetz<sup>2)</sup>, die sich mit der Personalerfassung im Luftschutz befaßt. Die für Luftschutzdienste heranzuziehenden Zivilpersonen werden demnach in zwei Gruppen eingeteilt:

Zur ersten Gruppe gehören die von der Militärbehörde zur Unterstützung militärischer Luftschutzmaßnahmen ausgewählten Zivilisten, für deren Einberufung, Unterbringung und Verpflegung sowie Ausbildung lediglich die militärischen Dienststellen zuständig sind. Als Grundsatz gilt, daß nach Möglichkeit nur gediente Leute mit einem Mindestmaß an physischen Kräften ausgesucht werden sollen.

Die zweite Gruppe umfaßt alle übrigen zu Luftschutzhilfsdiensten heranzuziehenden Zivilpersonen (Hausfeuerwehr, Entgiftungsdienst, Flugbeobachtungs- und Meldedienst usw.). Diese Gruppe umfaßt im Gegensatz zu der erstgenannten auch Frauen, die jedoch in erster Linie nur für leichtere Arbeiten (Büro-, Fernsprech-, Sanitätsdienst) eingeteilt werden sollen.

Personen, die noch der aktiven Militärdienstpflicht unterliegen, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen zum Luftschutzdienst in einer dieser Gruppen herangezogen werden.

Ein weiterer Paragraph der Verordnung unterstellt die Errichtung von Luftschutzbauten sowie die Herstellung von Luftschutz- und Gasschutzgeräten der Überwachung durch die zuständigen Abteilungen des Kriegsministeriums im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien, insbesondere mit dem Industrieministerium. Auch die Verkaufspreise für Gasschutzgeräte unterliegen einer strengen Kontrolle.

## Deutsche Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften

In der Arbeitsgemeinschaft „Wehrpublizistik“ behandelte am 5. November Hauptmann (E) Macke-tanz die „Wehrpublizistik als ein Mittel zur Stärkung der Wehrkraft“. Vortragender erörterte u. a. auch kurz die Aufgaben des Luftschutzes auf dem Gebiete der Wehrpropaganda und Wehr-erziehung.

Die Arbeitsgemeinschaft „Gasschutz“ trat am 20. November zusammen. Prof. Flury, Würzburg, sprach „Über den chemischen Krieg“. Er zeigte, wie die Wissenschaft vom chemischen Kriege erst im Weltkriege entstand und wie trotz der Kürze der damals zur Verfügung stehenden Zeit mit wissenschaftlicher Gründlichkeit alle Faktoren untersucht wurden, die auf diesen neuen Zweig der Kriegführung irgendwie von Einfluß sein konnten. An einigen Beispielen erläuterte der Vortragende, welche wissenschaftlichen Disziplinen zum Bau der Fundamente dieses neuen Gebäudes beigetragen haben, und in wie vielseitiger und umfangreicher Weise diese jüngste Wehrwissenschaft sich nach dem Weltkrieg fortentwickelte. Redner berührte sodann etwaige künftige Möglichkeiten der chemischen Kriegführung, wobei er unter Hinweis auf die Weltkriegserfahrungen eindringlich vor einer Überschätzung der Wirkungsmöglichkeit der chemischen Waffe warnte; auch ist im übrigen, wie sich aus dem Verhältnis zwischen eingesetzter Kampfstoffmenge und erzielten Verlusten unter Berücksichtigung der tödlichen Dosis ergebe, die moralische Wirkung der chemischen Waffe offenbar höher zu bewerten als die erzielte physische Schädigung des Gegners. Folglich sei die Frage eines wirksamen Gasschutzes mit in erster Linie eine Erziehungsfrage. — Prof. Flury, der es verstanden hatte, zahlreiche an sich bekannte Tatsachen unter für die Mehrzahl der Zuhörer völlig neuen Gesichtspunkten zusammenzustellen, zu betrachten und auszuwerten, erntete für seine klaren und geistreichen Ausführungen, für die ihm Regierungsbaurat Dr. Mielenz namens der Arbeitsgemeinschaft den Dank aussprach, lebhaftesten und ungeteilten Beifall.

Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Luftschutz“ findet am Dienstag, dem 15. Dezember 1936, 20 Uhr, statt. Es sprechen Major (E) Jakob über „Aufgaben der Polizei und Polizeiaufsichtsbehörden im Luftschutz“ und Ministerialrat Lindner über „Aufgaben und Organisation des Brandschutzes im zivilen Luftschutz“.

## Verschiedenes

### Eröffnung der Ausstellung „Das politische Deutschland“ in Berlin.

Aus Anlaß der 3. Reichsarbeitsstagung der „Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums“ wurde am 21. November in der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin die bereits während des Nürnberger Parteitages 1936 gezeigte Ausstellung „Das politische Deutschland“ eröffnet. Reichsleiter Rosenberg betonte in seiner Ansprache, daß die Besinnung des deutschen Volkes auf seine Geschichte keineswegs eine Flucht in die Vergangenheit bedeute, wie dies mißgünstige Gegner oft behaupteten; sie sei vielmehr begründet in dem Bestreben, aus der lebendigen Gegenwart heraus die große deutsche Vergangenheit erst richtig verstehen zu lernen. — Mit einem Rundgang unter Führung des Reichserziehungsministers Rust und des Reichsinnenministers Dr. Frick wurde die sehenswerte Ausstellung, die in Urkunden, Schriften und bildlichen Darstellungen vom Schicksalweg des deutschen Volkes durch zwei Jahrtausende seiner Geschichte berichtet, sodann der Öffentlichkeit übergeben.

<sup>1)</sup> Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 6. Jg., S. 248 (September), 1936.

<sup>2)</sup> Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 5. Jg., S. 216, 1935.

# Literatur

**Die deutsche Luftfahrt. Jahrbuch 1936.** Herausgegeben von Dr. Heinz Orlovius, Oberregierungsrat im Reichsluftfahrtministerium, und Richard Schulz, Hauptschriftleiter der Zeitschrift „Luftwissen“. 286 S. mit zahlreichen Karten und Skizzen. Sammlung „Naturkunde und Technik“, Verlag Fritz Knapp, Frankfurt a. M. 1936. Preis in Ganzleinen 4,20 RM.

Die erste Ausgabe dieses neuen, künftig regelmäßig erscheinenden Jahrbuchs kann sich naturgemäß nicht darauf beschränken, die Entwicklung nur des letzten Jahres aufzuzeigen, vielmehr muß sie zurückgreifend den Kampf um die Freiheit der deutschen Luftfahrt seit dem Versailler Diktat darstellen und somit die Gründe nachweisen, die zu den Ereignissen der letzten Zeit geführt haben. Über Entstehung und Organisation der deutschen Luftwaffe und ihre ersten Manöver im Jahre 1935, den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung und ihre gesetzlichen Grundlagen, Bedeutung und Aufgaben des Reichswetterdienstes für die gesamte Luftfahrt gibt das Werk die auch vom Luftschutztätigen oft benötigte zuverlässige Auskunft Ziele und Erfolge der weltumspannenden deutschen Handelsluftfahrt sowie die Leistungen der deutschen Flugzeug-, Luftschiff- und Motorenindustrie werden klar und eindringlich beschrieben und schließlich Organisation und Durchführung des deutschen Luftsports einschließlich des Modellflugsports anschaulich dargestellt. Das Buch ist ein sachkundiger Führer durch das gesamte deutsche Flugwesen und kann somit allen Interessierten empfohlen werden. Me.

**Die Eroberung Abessiniens 1935/36.** Militärische Erfahrungen und Lehren aus dem ersten neuzeitlichen Vernichtungskrieg auf kolonialem Boden. Von Rudolf Ritter und Edler von Xyländer. 87 S. mit einer Karte und 25 Skizzen. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1936. Preis kart. 3,50 RM.

Die Dreiteilung der Broschüre in die Abschnitte: Vorbereitung, Schilderung des Feldzuges, Betrachtungen und Lehren erleichtert dem Leser außerordentlich das Studium. Der wichtigste und wertvollste Teil, die Betrachtungen und Lehren, gibt in sehr geschickter Aufteilung des Stoffes einen Extrakt dessen wieder, was aus diesem Feldzug für Gegenwart und Zukunft bei Übertragung auf einen etwaigen europäischen Kriegsschauplatz gelten dürfte.

Im Rahmen dieser Besprechung interessieren besonders die Ausführungen des Verf. über den Gasesatz. Verf. kommt zu dem Urteil, daß eine Verwendung von chemischen Kampfstoffen nur in geringem Umfange stattgefunden habe, und zwar sollen die Italiener sie erst als Vergeltungsmaßnahmen wegen grausamer Behandlung der Gefangenen durch die Abessinier in Anwendung gebracht haben. Kampfstoffe sind hauptsächlich durch Bombenabwurf zur Vergiftung von Geländeteilen benutzt worden, und zwar zur Sperrung von Anmarschwegen des Feindes, zur Deckung der eigenen Flanken und zur Erschwerung des Rückzuges der Abessinier. Auf die ungeschützten Abessinier sollen die senfgasähnlichen Kampfstoffe seelisch sehr niederdrückend gewirkt haben, die tatsächlichen Verluste sollen jedoch weit hinter den anfänglich von der Presse gebrachten Zahlen zurückgeblieben sein.

Über die Verwendung der Luftwaffe wird gesagt, daß selbständige Luftunternehmungen im Sinne Douhetscher Theorien, wohl hauptsächlich wegen Fehlens geeigneter Ziele, verhältnismäßig selten zur Durchführung gekommen seien. Dagegen ergab sich ein sehr inniges Zusammenwirken zwischen Luftwaffe und Heer, wobei sich herausgestellt hat, daß über die Verwendung der Luftwaffe bei gemeinschaftlichen Operationen nur der oberste Befehlshaber des Heeres bestimmen kann. Eine besondere Rolle hat das Flugzeug für die Versor-

gung oft weit vorgeschobener Truppen mit Wasser, Lebensmitteln und Munition gespielt. Die oberste Führung hat sich des Flugzeuges in sehr vielen Fällen bedient, um aus der Luft ein Bild von der Lage beim Feind und bei der eigenen Truppe zu gewinnen und durch Funkverbindung in die Leitung der Verbände einzugreifen. Allerdings ist diese Art der Flugzeugverwendung für die Schaffung eines erhöhten Beobachtungs- und Befehlsstandes durch das Fehlen jeglicher gegnerischen Luftpfeileinwirkung und Flakartillerie erleichtert worden.

Über die zivilen Luftschutzmaßnahmen der Abessinier gibt die Broschüre keinerlei Auskunft. Es wäre sehr dankenswert, wenn auch diese Frage an Hand amtlichen Materials möglichst bald zum Gegenstand einer Veröffentlichung gemacht werden könnte. P.

**Ricerche fisiopatologiche sulla selenio-iperite** (Physiopathologische Studien über Selen-Yperit). Von Dr. G. Ferraloro, Militärphysiologisches Institut Mailand. Sonderdruck aus „Pensiero Medico“ 1936, 5.

Selen-Yperit ( $\text{Cl} \cdot \text{CH}_2 \cdot \text{CH}_2 \cdot \text{Se} \cdot \text{CH}_2 \cdot \text{CH}_2 \cdot \text{Cl}$ ) vom Schmelzpunkt  $24,5^\circ \text{C}$  ist ein dickes, gelbliches Öl mit einem dem Yperit ähnlichen Geruch. Verf. versuchte, die pathologische Wirkung am Meerschweinchen zu klären. Außerdem stellte er noch fest, in welcher Höchstverdünnung beim Menschen auf der Haut eine Wirkung erzielt wird. Die Tiere wurden nach Auftropfen des Kampfstoffes festgebunden, um eine Verschleppung und eine Verminderung der Einwirkung durch Abwischen zu vermeiden. Auf der Haut entsteht nach einer Latenzzeit von 4 bis 5 Stunden ein ausgebreitetes Ödem. Ein kleiner abgestorbener Schorf bleibt zurück, der 10 bis 15 Tage später abfällt. Wenn keine Komplikation hinzutritt, ist die Wunde in 20 bis 30 Tagen abgeheilt. Neben der örtlichen Wirkung zeigen die Tiere allgemeine Vergiftungserscheinungen (Freßunlust, Gewichtsabnahme), die bei höheren Dosen (etwa von 100 mg je Kilogramm Körpergewicht an) zum Tode führen. Das Sektionsbild ergibt: örtlich Nekrosen der Oberhaut, solziges Ödem der Unterhaut mit Blutaustritten, Stauungsleber, Hyperämie der Nieren, Lungen meist ohne Befund. Die Versuche am Menschen ließen erkennen, daß Verdünnungen des Kampfstoffes von 0,5 und 1 v. H. in Benzol keinerlei Wirkung hervorrufen, zweiprozentige Verdünnung führte bei einigen Versuchspersonen nach Ablauf von 4 Stunden zu einem Erythem, das nach einigen Tagen verschwand. Bei dreiprozentigen Verdünnungen waren die Erscheinungen kräftiger und nachhaltiger, die Latenzzeit war jedoch immer vorhanden. In keinem Falle wurden subjektive Störungen allgemeiner Art beobachtet. Selen-Yperit übt demnach eine blasenziehende Wirkung ähnlich Yperit aus, daneben eine Resorptivschädigung. Auch bei Verdünnung zeigt es ein starkes Reizvermögen. Mu.

**Ricerche fisiopatologiche sull'idrogeno arsenicale** (Physiopathologische Untersuchungen über Arsenwasserstoff). Von Dr. G. Ferraloro, Militärphysiologisches Institut Florenz (Direktor Prof. Lustig). Sonderdruck aus „Gazzetta Internazionale di Medicina e Chirurgia“ 1936, XIV.

In der umfangreichen Literatur über Arsenwasserstoffvergiftung sind sich die Autoren zwar einig über die zerstörende Wirkung des Giftstoffes im Blut (Hämolyse der roten Blutkörperchen), aber über den Wirkungsvorgang gehen die Ansichten auseinander. Die Versuche des Verf. hatten die Nachprüfung der Literaturangaben über den Giftigkeitsindex sowie über die pathologischen Veränderungen im Organismus zum

Ziel, da vielleicht auch Arsenwasserstoff als Kampfstoff in Betracht kommen könnte. Als Versuchstiere wurden Meerschweinchen benutzt. Im Krankheitsbild ergab sich einheitlich bei diesen Versuchen, daß die Tiere während der Einatmung des Giftes keine Erscheinungen zeigten, und zwar gleichgültig, ob hohe Konzentrationen kurze Zeit oder geringe Konzentrationen lange Zeit eingeatmet wurden. Die Vergiftungserscheinungen traten erst 3 bis 6 Stunden nach Giftaufnahme ein, wobei sie um so früher beobachtet wurden, je größer die eingeatmete Gesamtgiftmenge war. Es kommt bei den Tieren zu Unruhe, Freßunlust, allgemeinem Zittern; der Urin wird blutgemischt. Bei zunehmender Verstärkung der Erscheinungen werden die Tiere matt, reagieren kaum mehr und gehen 8 bis 18 Stunden nach der Einatmung, nach kurzem Todeskampf, zugrunde. Bei subletalen Dosen zeigt sich das Krankheitsbild in abgeschwächter Form, nach einigen Tagen scheinen die Tiere wiederhergestellt. Die Temperaturkurve zeigt nichts Besonderes, lediglich bei ganz schweren Fällen sinkt sie, was prognostisch ungünstig ist. Die Sektion ergab stets: Leber und Milz stark blutüberfüllt und vergrößert, Nieren im Zeichen einer schweren Glomerulonephritis, Blut dunkelfarbig, hämolytisch. Am Nervensystem makroskopisch kein Befund. Der Giftigkeitsindex nach Haber wurde mit etwa 16 000 ermittelt. Der Arsenwasserstoff ist also als ein Blutgift anzusehen. Me. Mu.

**Versuche zum Luftschutz.** Von Oberstudiendirektor Dr. Hermann Petzold und Studienrat Dr. Reinhold Scharf. 2. Auflage. 74 S. mit 36 Abbildungen. Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1936. Preis steif kart. 1,60 RM.

Nichts zeigt besser die Notwendigkeit eines zuverlässigen Experimentierbüchleins im Luftschutz, nichts beweist aber auch mehr die Güte des vorliegenden Werkes als die Tatsache, daß es nach wenig mehr als Jahresfrist bereits in zweiter Auflage erscheinen mußte. Was bereits über die Vorzüge der ersten Auflage an dieser Stelle gesagt wurde<sup>1)</sup>, hat in vollem Umfange seine Gültigkeit behalten.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß der Inhalt des Buches durch Ergänzungen und Fortführung auf den neuesten Stand der Wissenschaft in jeder Hinsicht gewonnen hat. Hier ist besonders ein Versuch zu nennen, der geeignet erscheint, mit dem weitverbreiteten Irrtum bezüglich des „Absinkens der Kampfstoffe infolge ihrer Schwere“ gründlich aufzuräumen. Dem Lostnachweis wird — seiner Bedeutung entsprechend — in der Neuauflage breiter Raum gewidmet; selbstverständlich arbeiten Verf. hier wie bei den übrigen Kampfstoffversuchen nur mit Ersatzstoffen, wobei sie betonen, daß auch diese „Industriegifte“ häufig nicht ungefährlich sind und äußerste Vorsicht erfordern. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß der bei Besprechung der ersten Auflage gegebenen Anregung, die Sprengstoffversuche als besonders gefährlich und nur für erfahrene Experimentatoren bestimmt zu kennzeichnen, stattgegeben wurde. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß das wichtigste Giftgas des täglichen Lebens, das Kohlenoxyd, ausführliche Behandlung gefunden hat. Auch der Schwebstoffteil, der Brandschutz sowie die künstlichen Nebel erfuhren Bereicherungen.

Das kleine Buch kann somit als zuverlässiges Hilfsmittel für den praktischen Luftschutzunterricht uneingeschränkt empfohlen werden; die Senkung des Preises gegenüber der ersten Auflage wird ebenfalls ihr Teil zu schneller Verbreitung der Neuauflage beitragen. Me.

**Der Flieger. Vom Jungvolk zum Waffenträger im Dritten Reich.** Von Major a. D. Otto Lehmann. Mit Geleitworten des Reichsministers der Luftfahrt, Generaloberst Göring, und des Reichsministers für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung Rust. 207 S. Gerhard Stalling Verlag, Oldenburg i. O. und Berlin 1936. Preis brosch 3,20 RM., in Ganzleinen 4,50 RM.

Die an sich für die Fliegerei begeisterte Jugend mit dem eigentlichen Wesen der Luftfahrt, mit den Forderungen, die sie an jeden einzelnen stellt, der sich ihr widmet, bekannt zu machen, ist das Ziel dieses Buches. Nicht Neigung erwecken will der Verf., sondern der Schule helfen bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe der Auslese, die — entsprechend der hohen Bedeutung der Luftfahrt für die Landesverteidigung — nicht früh genug einsetzen kann. In sachlich einwandfreier, leichtverständlicher Darstellung wird der jugendliche Leser in alle Gebiete des Fliegens — Modellflug, Segelflug, Motorflug, Bedeutung der Motorenleistung und des Brennstoffverbrauchs, Leistungen des fliegenden Personals, Nachtflugsicherung, Wetterdienst — eingeführt, um schließlich alles für ihn Wissenswerte über die Luftwaffe zu erfahren, entsprechend der vom Reichsminister der Luftfahrt in seinem Geleitwort gestellten Forderung, daß „kein deutscher Junge die Vorbereitung auf die Fliegerei als Spielerei betrachten darf, sondern als eine Angelegenheit, der er sich mit Ernst und Gewissenhaftigkeit hingeben muß, sowohl in der praktischen Ausbildung als auch in der Aneignung des notwendigen Wissens auf allen Gebieten des Luftfahrtwesens“. Auch dieses Buch wird sein Teil zur Sicherung der Deutschen Landesverteidigung in der Luft beitragen. Me.

## *Periodische Mitteilungen*

Anfang November d. J. erschien das erste Heft der neuen, vom Reichskriegsministerium herausgegebenen illustrierten Halbmonatsschrift „Die Wehrmacht“. Reichskriegsminister Generalfeldmarschall von Blomberg umeißelt die Aufgaben dieser neuen Zeitschrift im Geleitwort des ersten Heftes wie folgt:

„Nach fast vier Jahren nationalsozialistischer wehrpolitischer Arbeit ist der Aufbau der Wehrmacht in ihrem äußeren Rahmen gefügt. Der innere Ausbau, die geistige Festigung verlangen neue, unermüdete Tatkraft, erfordern den ganzen Einsatz aller, die berufen sind, in ihr und für sie zu wirken. Die Wehrmacht des Dritten Reiches wurzelt im ganzen deutschen Volk. Ihr Dasein, ihr Tun, ihre Haltung gehen die gesamte Nation an. Deshalb wendet sich die neue Zeitschrift „Die Wehrmacht“ an alle Deutschen. Sie soll das gute Buch, die Tageszeitung und die militärische Fachzeitschrift nicht verdrängen, sie hat andere Aufgaben.

Dem jungen deutschen Mann soll sie das Wissen vermitteln, das er beim Eintritt in die Wehrmacht braucht. Sie soll ihn von der Notwendigkeit seines Ehrendienstes für Volk und Heimat überzeugen, ihm die großen Zusammenhänge der Landesverteidigung näherbringen. Dem gedienten Soldaten soll die neue Zeitschrift ein Freund werden, die Erinnerung an seine Dienstzeit wachhalten und ihn von den Fortschritten und Änderungen bei der Wehrmacht unterrichten.“

„Die Wehrmacht“, deren erstes, 48 Seiten umfassendes Heft einen reichhaltigen und vielseitigen Inhalt aufweist, wird sich — nicht zuletzt durch ihre drucktechnische Ausgestaltung — sicher viele Freunde erwerben und das ihr gestellte Ziel zweifellos erreichen.

Nur kurze Zeit vorher, im Oktober, erschien in Wien die erste Nummer einer neuen „Monatsschrift für den Soldaten von gestern, heute, morgen“ unter dem Titel „Wehr und Waffen“. Die von Oberstleutnant d. R. Rost geleitete Zeitschrift will helfen bei der Erziehung des Soldaten der neuen österreichischen Wehrmacht zu den alten deutschen Soldateneigenschaften: Treue, Ehrgefühl, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft. Die populärwissenschaftlich gehaltene Zeitschrift verfügt über namhafte Mitarbeiter; Manöverbetrachtungen, Auslandsteil und Bücher- bzw. Zeitschriftenschau verdienen Beachtung. Auch dieser Zeitschrift dürfte weiteste Verbreitung gewiß sein.

<sup>1)</sup> Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 5. Jg., S. 109, 1935.

*Schluß des redaktionellen Teils.*